

Vorblatt

Inhalt:

Erlassung folgender Ausführungsregelungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. Nr. 51/2012:

- Erlassung eines Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes;
- Erlassung eines Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes;
- Erlassung sonstiger einfachgesetzlicher Ausführungs- und Anpassungsregelungen.

Ermöglichung einer effizienteren Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren, insbesondere jener mit Auslandsbezug, durch Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, und Durchführung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI durch Änderung des EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetzes – EU-VStVG, BGBl. I Nr. 3/2008.

Zweckmäßige Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

- Die Erlassung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes ist als solche weitgehend kostenneutral.
- Auf der Grundlage einer im Jahr 2010 durchgeführten Datenerhebung und unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten des neuen Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl ist von einem jährlichen Anfall von insgesamt rund 33 000 Rechtssachen beim Bundesverwaltungsgericht auszugehen. Dies erfordert einen Personalstand von rund 450 Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ).

Der Personalstand der bei den Bundesministerien und bei den aufgelösten unabhängigen Bundesbehörden mit auf das Bundesverwaltungsgericht übergehenden Aufgaben Beschäftigten beläuft sich auf rund 144 VBÄ; der gesamte Personalaufwand beträgt rund 9 Millionen Euro, der Sachaufwand rund 4 Millionen Euro. Daraus ergeben sich für das Bundesverwaltungsgericht für das Jahr 2014 ein Personalaufwand von rund 30 und ein Sachaufwand von rund 15 Millionen Euro. Die Bedeckung dieses Aufwandes hat grundsätzlich durch die vorgesehenen Budget- und Personalressourcen zu erfolgen. Als einmalige Anstoßfinanzierung sind zusätzliche Budgetmittel in der Höhe von rund 4 Millionen Euro erforderlich.

- Auf Grund der zu erwartenden effizienteren Nutzung der personellen und sachlichen Ressourcen der Verwaltungsstrafbehörden ist mit zum Teil erheblichen Einsparungen zu rechnen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insb. Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant. Mit anderen umweltbezogenen Auswirkungen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagene Änderung des EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetzes dient der Durchführung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI. Im Übrigen fallen die vorgeschlagenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder sind mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

- Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen) in Ausführung zu Art. 136 Abs. 2 B-VG¹ (Art. 1 des Entwurfes);
- Erlassung eines Bundesgesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichtes des Bundes (mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen) in Ausführung zu Art. 136 Abs. 1 B-VG (Art. 2 des Entwurfes);
- Erlassung von Ausführungsbestimmungen im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG, BGBl. Nr. 10/1985, und im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, zu den Bestimmungen des B-VG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Verfassungsgerichtsbarkeit (Art. 3 und 4 des Entwurfes);
- Vornahme korrespondierender Anpassungen in einigen anderen Bundesgesetzen, insbesondere in den Verwaltungsverfahrensgesetzen sowie Vornahme einiger zweckmäßiger Änderungen aus diesem Anlass (Art. 5 bis 8 und 10 bis 14 des Entwurfes);
- Ermöglichung einer effizienteren Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren, insbesondere jener mit Auslandsbezug, durch Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 und Durchführung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI durch Änderung des EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetzes (Art. 7 und 9 des Entwurfes).

Finanzielle Auswirkungen:

Erlassung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes und Vornahme korrespondierender Anpassungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen:

Da sich das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz soweit wie möglich an den Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze über das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenaten orientiert, ist seine Erlassung als solche weitgehend kostenneutral.

Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes:

Auf der Grundlage einer Datenerhebung, die von einer aus Angehörigen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen bestehenden Arbeitsgruppe im Jahr 2010 durchgeführt wurde, und unter Berücksichtigung der asylrechtlichen- und fremdenpolizeilichen Zuständigkeiten des neuen Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (vgl. das Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz – FNG, BGBl. I Nr. 87/2012), ist von einem jährlichen Anfall von insgesamt rund 33 000 Rechtssachen (rund 10 000 Rechtssachen aus dem Bereich des Asylwesens, rund 8 000 Rechtssachen aus dem Bereich des Fremden- und Niederlassungswesens und rund 14 800 Rechtssachen aus dem Wirkungsbereich der Bundesministerien und der aufgelösten unabhängigen Bundesbehörden) beim Bundesverwaltungsgericht auszugehen. Dies erfordert – unter Berücksichtigung der durch die Durchführung mündlicher Verhandlungen bedingten Aufwandserhöhung – einen Personalstand von rund 450 Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ).

Laut den Informationen und schriftlichen Meldungen der Bundesministerien belief sich der Personalstand der bei ihnen und bei den aufgelösten unabhängigen Bundesbehörden mit auf das Bundesverwaltungsgericht übergehenden Aufgaben Beschäftigten im Jahr 2010 auf 144 VBÄ (darunter 93 juristische Mitarbeiter); der gesamte Personalaufwand beträgt rund 9 Millionen Euro, der Sachaufwand rund 4 Millionen Euro. Daraus ergeben sich für das Bundesverwaltungsgericht für das Jahr 2014 ein Personalaufwand von rund 30 und ein Sachaufwand von rund 15 Millionen Euro.

¹ Zitate von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, die durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, geändert oder neu eingefügt werden, ohne Fassungsangabe beziehen sich auf jene Fassung, die diese Bestimmungen (gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 6 B-VG) mit 1. Jänner 2014 erhalten werden.

Die Bedeckung dieses Aufwandes hat durch die derzeit für den Asylgerichtshof und das Bundesvergabeamt vorgesehenen Budget- und Personalressourcen einschließlich allfälliger Rücklagen zu erfolgen; das Gleiche gilt für den von den Bundesministerien für die betroffenen Verfahrensbereiche getragenen Personal- und Sachaufwand.

Als einmalige Anstoßfinanzierung für die Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes sind zusätzliche Budgetmittel in der Höhe von rund 4 Millionen Euro erforderlich.

Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991:

Auf Grund der zu erwartenden effizienteren Nutzung der personellen und sachlichen Ressourcen ist mit zum Teil erheblichen Einsparungen zu rechnen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht quantifiziert werden können.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich:

- hinsichtlich der Art. 1 und 3 aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Verwaltungsgerichtsbarkeit“);
- hinsichtlich des Art. 2 überwiegend aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Verwaltungsgerichtsbarkeit“);
- hinsichtlich des Art. 4 aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Verfassungsgerichtsbarkeit“);
- hinsichtlich der Art. 5 bis 9 aus Art. 11 Abs. 2 B-VG („Verwaltungsverfahren ...“);
- hinsichtlich des Art. 10 insbesondere aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Verfassungsgerichtsbarkeit“, „Verwaltungsgerichtsbarkeit“, Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen ...“, „Strafrechtswesen ...“), Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Post- und Fernmeldewesen“), Art. 11 Abs. 7 B-VG („Verfahren des [unabhängigen Umwelt-]Senates“), Art. 12 Abs. 2 B-VG („Verfahren der [Agrar-]Senate“) und Art. 129a Abs. 6 („Verfahren [der unabhängigen Verwaltungssenate]“);
- hinsichtlich des Art. 11 aus § 7 Abs. 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 – F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 („Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben“);
- hinsichtlich des Art. 12 aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen ...“);
- hinsichtlich des Art. 13 aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Einrichtung der Bundesbehörden und der sonstigen Bundesämter“);
- hinsichtlich des Art. 14 aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung ...“).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz):

Zu § 1:

Gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte durch Einzelrichter. Im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- und Landesgesetzen kann vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden. Der Entwurf macht von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch.

Zu § 2:

Während sich die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unmittelbar aus Art. 131 B-VG und aus den auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Bundes- und Landesgesetzen ergibt, bestehen keine verfassungsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Der vorgeschlagene § 2 Abs. 1 regelt diese örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und stellt dabei als Anknüpfungspunkt grundsätzlich auf den Sitz der Behörde ab, gegen deren rechtliches Handeln bzw. wegen deren Untätigkeit Beschwerde erhoben wird. Zuständigkeitskonkurrenzen zwischen den Verwaltungsgerichten werden so vermieden. Die örtliche Zuständigkeit, über Beschwerden gegen die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu erkennen, orientiert sich an der Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate: Nach hM ist jener unabhängige Verwaltungssenat zur Entscheidung über die Maßnahmenbeschwerde zuständig, in dessen Sprengel der Verwaltungsakt gesetzt wurde (siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG [2007], § 67c Rz. 6, mwN). Erstreckt sich die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf den Sprengel mehrerer Verwaltungsgerichte, soll jenes Verwaltungsgericht zuständig sein, in dessen Sprengel die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde.

Außenstellen von Behörden sind nicht Sitz der Behörde im Sinn dieser Bestimmung.

Zu den §§ 3 und 4:

Die Bestimmungen entsprechen den §§ 37 und 38 der Jurisdiktionsnorm – JN, RGBL. Nr. 111/1895.

Zu § 5:

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, die fachkundigen Laienrichter, die Schriftführer und die Rechtspfleger sollen sich wegen Befangenheit (siehe § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG, BGBl. Nr. 51/1991) der Ausübung ihres Amtes zu enthalten haben.

Zu § 6:

Die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergibt sich unmittelbar aus Art. 132 Abs. 1 bis 4 B-VG und aus den in Art. 132 Abs. 5 B-VG genannten Bundes- oder Landesgesetzen. Parteien im Verfahren nach diesem Bundesgesetz sollen der Beschwerdeführer, die belangte Behörde und die Personen sein, die durch den Ausgang des Verfahrens in ihren rechtlichen Interessen berührt werden (vgl. § 21 Abs. 1 VwGG). Soweit Personen im vorangegangenen Verwaltungsverfahren ihre Stellung als Partei verloren haben, sind sie weder beschwerdelegitimiert noch sind sie mitbeteiligte Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Der vorgeschlagene Abs. 2 bestimmt den Begriff der „belangten Behörde“ näher (siehe auch den vorgeschlagenen § 42).

Zu § 7:

Der vorgeschlagene § 7 regelt das Eintrittsrecht oberster Organe und entspricht dem Eintrittsrecht oberster Organe im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (§ 22 VwGG). Der zuständige Bundesminister bzw. die zuständige Landesregierung soll an Stelle eines anderen beschwerdeführenden staatlichen Organs oder einer anderen belangten Behörde jederzeit in das Verfahren eintreten können. Dies gilt nicht, wenn die belangte Behörde ein Organ eines Selbstverwaltungskörpers in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs eines Selbstverwaltungskörpers ist oder wenn die belangte Behörde oder deren Mitglied an keine Weisungen gebunden ist. Ob der zuständige Bundesminister bzw. die zuständige Landesregierung in das Verfahren eintritt, liegt in ihrem Ermessen. Eine Verpflichtung, in das Verfahren einzutreten, wird nicht statuiert.

Zu § 8:

Der vorgeschlagene § 8 regelt in seinen Abs. 1 und 2 die Zulässigkeit der Beschwerde (siehe auch Art. 132 Abs. 6 B-VG). Die Regelung des § 63 Abs. 2 AVG, wonach gegen Verfahrensanordnungen eine abgesonderte Berufung nicht zulässig ist, soll eine Entsprechung für die Zulässigkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht finden. Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 2 soll eine Beschwerde nicht mehr zulässig sein, wenn die Partei (der spätere Beschwerdeführer) nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat (siehe auch den vorgeschlagenen § 43).

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht orientiert sich an der Berufungsfrist und an der Frist zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde nach § 63 Abs. 5 bzw. § 67c Abs. 1 AVG.

Der vorgeschlagene Abs. 4 trifft Vorkehrungen für den Fall, dass in einem Mehrparteienverfahren der Bescheid bereits einer Partei, nicht aber dem Beschwerdeführer zugestellt worden ist (siehe auch § 10 Abs. 4).

Zu § 9:

Der vorgeschlagene § 9 Abs. 1 knüpft bei der Regelung der Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde an die im AVG vorgesehene sechsmonatige Entscheidungsfrist der belangten Behörde und an die in den Bundes- oder Landesgesetzen abweichenden Entscheidungsfristen der belangten Behörde an. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.

Mit dem vorgeschlagenen § 9 Abs. 2 und 3 sollen jene – seltenen – Fälle berücksichtigt werden, in denen die belangte Behörde zur Vorlage einer Frage berechtigt ist, über die der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege einer Vorabentscheidung entscheidet.

Zu § 10:

Der vorgeschlagene § 10 regelt den Inhalt der Beschwerde. Gemäß Abs. 1 soll die Beschwerde den angefochtenen Bescheid (die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, die angefochtene Weisung) und die belangte Behörde bezeichnen. Die Beschwerde hat den Sachverhalt zu enthalten und die Rechte, in denen der Beschwerdeführer verletzt zu sein

behauptet, zu bezeichnen. Ferner hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde, zu enthalten.

Diese Angaben sind deshalb erforderlich, weil das Verwaltungsgericht – anders als eine Berufungsbehörde, die gemäß § 66 Abs. 4 AVG den Bescheid „nach jeder Richtung“ abzuändern ermächtigt ist – gemäß dem vorgeschlagenen § 32 im Prüfungsumfang beschränkt sein soll. Die Anforderungen an die Beschwerde sind demnach höher als die Anforderungen an eine Berufung gemäß § 63 Abs. 3 AVG. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass schon das vorangegangene Verwaltungsverfahren den Parteien besondere Achtsamkeit abverlangt; so etwa die rechtzeitige Erhebung zulässiger, auf subjektive Rechte bezogener Einwendungen, um die Parteistellung nicht zu verlieren (§ 42 Abs. 1 AVG). Entgegen der vergleichbaren Bestimmung des § 28 Abs. 1 VwGG verlangt der vorgeschlagene § 10 Abs. 1 Z 4 keine Angabe einer „bestimmten“ Bezeichnung des Rechts, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet (Beschwerdepunkte). Entscheidend ist, ob aus der Beschwerde insgesamt zu erkennen ist, in welchem Recht der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet. Mangelhafte Beschwerden sind unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 AVG einer Verbesserung zugänglich.

Zu § 11:

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht der Berufungsmitteilung gemäß § 65 AVG.

Zu § 12:

Der vorgeschlagene 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes regelt das Vorverfahren. Das ist das Verfahren bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Laut RV 1618 d.B. XXIV. GP, 14 schließt Art. 130 B-VG Regelungen nicht aus, wonach die belangte Behörde aus Anlass der Erhebung einer Beschwerde ermächtigt ist, den angefochtenen Bescheid nach Art einer Berufungsvorentscheidung (§ 64a AVG) aufzuheben oder in jeder Richtung abzuändern oder eine Entscheidung nach Erhebung der Säumnisbeschwerde nachzuholen. Für dieses Verfahren ordnet der vorgeschlagene § 12 an, dass die Behörde – soweit der 1. und der 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes nicht anderes bestimmen – in diesen Verfahren jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen anzuwenden hat, die die Behörde in einem Verfahren anzuwenden hat, das der Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorangeht. Die Anwendung unterschiedlichen Verfahrensrechts durch die Behörde wird so weitestgehend vermieden. Mangels gegenteiliger Anordnung sind etwaige Änderungen der Rechtslage, die nach Erlassung des Bescheides in Kraft treten, zu berücksichtigen.

Zu § 13:

Der vorgeschlagene § 13 führt den im Zivilprozessrecht (vgl. § 74 der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBL. Nr. 113/1895) und im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof gebräuchlichen Begriff des Schriftsatzes ein. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis sollen die Beschwerde und damit in Zusammenhang stehenden Anträge bei der belangten Behörde eingebracht werden. Sie sollen schriftlich einzubringen sein.

Zu § 14:

Wie eine Berufung im Verwaltungsverfahren (§ 64 Abs. 1 AVG) soll auch die zulässige Beschwerde an das Verwaltungsgericht aufschiebende Wirkung haben. Bis zur Vorlage der Akten an das Verwaltungsgericht soll die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen können. Über eine Beschwerde gegen einen solchen Bescheid soll das Verwaltungsgericht unverzüglich entscheiden. Zu diesem Zweck hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Akten des Verfahrens vorzulegen.

Zu § 15:

Der belangten Behörde soll – vergleichbar der Berufungsvorentscheidung gemäß § 64a AVG – die Möglichkeit eröffnet werden, eine Beschwerde vorentscheidung zu treffen. Anders als in Berufungsvorentscheidungen soll es der Behörde auch möglich sein, die Beschwerde abzuweisen und damit in der Begründung auch Aussagen zu treffen, die über die Begründung des Bescheides hinausgehen (vgl. § 276 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerde vorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen.

Zu § 16:

Im Verfahren über Säumnisbeschwerden soll der Behörde die Möglichkeit eröffnet werden, die unterbliebene Erlassung eines Bescheides nachzuholen.

Zu § 17:

Der vorgeschlagene § 17 sieht als Rechtsmittel gegen die Beschwerdeverentscheidung bzw. die unterbliebene Nachholung des Bescheides einen Vorlageantrag vor. Dieser ist bei der Behörde einzubringen. Anders als mit dem Einlangen des Vorlageantrags gegen eine Berufungsverentscheidung gemäß § 64a Abs. 3 AVG, soll die Beschwerdeverentscheidung nicht außer Kraft treten, sondern soll der Vorlageantrag aufschiebende Wirkung haben, wenn die Behörde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt hat.

Unzulässige Vorlageanträge soll die Behörde mit Bescheid zurückzuweisen haben. Die Beschwerde gegen einen solchen Bescheid soll gemäß der allgemeinen Bestimmung des vorgeschlagenen § 13 bei der Behörde einzubringen sein, ihr soll jedoch in diesem Verfahren die Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung nicht zukommen. Über die Zurückweisung hat das Verwaltungsgericht zu entscheiden.

Zu § 18:

Der vorgeschlagene 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes regelt das Verfahren ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bis zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes (Verfahren vor dem Verwaltungsgericht).

Der vorgeschlagene § 18 ordnet für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine subsidiäre Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze an. Da gemäß Art. 131 Abs. 3 B-VG die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes nur so weit reicht, als die ihm zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstraßbehörden des Bundes besorgt werden, ist auch eine subsidiäre Anwendbarkeit der BAO und des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, erforderlich.

Zu § 19:

Ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sollen die Schriftsätze unmittelbar beim Verwaltungsgericht eingebracht werden. Schriftsätze, die dennoch bei der belangten Behörde eingebracht werden, sind von dieser gemäß § 6 Abs. 1 AVG weiterzuleiten. Durch die wiederholt vorgesehene Hinweispflicht der Behörde, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen sind (vgl. die vorgeschlagenen §§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 3, 16 Abs. 2 und 17 Abs. 2), soll der Verwaltungsaufwand, der durch die Weiterleitungspflicht entsteht, möglichst gering gehalten werden.

Zu § 20:

Der vorgeschlagene § 20 regelt die Akteneinsicht. Auf Grund des Funktionswechsels von der Aktenführung einer Behörde zu einer Aktenführung durch ein Gericht kann mit § 17 AVG nicht das Auslangen gefunden werden.

Zu § 21:

Gemäß dem vorgeschlagenen § 14 Abs. 1 kommt der zulässigen Beschwerde aufschiebende Wirkung zu. Da zunächst die Behörde über einen Antrag auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung entscheidet, soll dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit eröffnet werden, über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung zu entscheiden.

Zu § 22:

Der vorgeschlagene § 22 ermächtigt das Verwaltungsgericht durch einen Verweis auf nicht näher spezifizierte Bestimmungen der Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896, einstweilige Verfügungen zu treffen. Eine solche Befugnis wird für Berufungsbehörden und den Verwaltungsgerichtshof bereits jetzt angenommen, wenn dies unionsrechtlich geboten ist (vgl. *Thienel/Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrenrecht⁵ [2009], 261 f; *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht⁹ [2011], Rz. 531/1; *Müller*, Der Verwaltungsgerichtshof, in Machacek [Hrsg.], Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof⁶ [2008], 123 [164 ff]). Ob und in welcher Form die Erlassung einstweiliger Verfügungen durch das Verwaltungsgericht in diesem Bundesgesetz geregelt werden soll, soll auf Grund des Begutachtungsverfahrens, dem der Entwurf unterzogen wird, entschieden werden.

Zu § 23:

Legt die Behörde die Akten des Verfahrens nicht vor, soll das Verwaltungsgericht gemäß dem vorgeschlagenen § 23 auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen können.

Zu § 24:

Auf Grund des erforderlichen Entfalls des § 19 Abs. 1 zweiter Satz AVG soll eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Vorladung von Personen, die außerhalb des Sprengels des Verwaltungsgerichtes ihren Aufenthalt (Sitz) haben, geschaffen werden.

Zu § 25:

Die Bestimmungen über die Verhandlung entsprechen den Bestimmungen über die Verhandlung im Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate (§ 67d AVG; siehe auch den vorgeschlagenen § 47).

Zu § 26:

Die vorgeschlagenen Regelungen des § 26 Abs. 1 bis 4 entsprechen weitgehend den Bestimmungen über das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate. Art. 6 Abs. 1 EMRK lässt einen Ausschluss der Öffentlichkeit in jenen Fällen zu, in denen die „Interessen der Prozeßparteien“ dies verlangen, doch ist nach herrschender Lehre für die Beurteilung der Reichweite des zulässigen Ausschlusses der Öffentlichkeit nicht auf „Prozeßparteien“ im eigentlichen Sinn abzustellen (siehe *Grabenwarter*, Verfahrensgarantien in der Verwaltungsgerichtsbarkeit [1997], 495 f). Anders als § 67e Abs. 1 AVG sieht der vorgeschlagene § 26 Abs. 1 vor, dass die Öffentlichkeit auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn dies aus Gründen des Privatlebens von Opfern oder von Dritten geboten ist (vgl. § 229 Abs. 1 Z 2 der Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975).

Die Abs. 5 bis 7 regeln den weiteren Gang der Verhandlung. Die Beratung und Abstimmung der Senate soll nicht öffentlich sein.

Zu den §§ 27 bis 31:

Die Bestimmungen entsprechen den Bestimmungen über Gebühren der Zeugen und Beteiligten im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten (§§ 51a bis 51d und 76a AVG).

Zu § 32:

Der vorgeschlagene § 32 legt den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes fest. Anders als die Kognitionsbefugnis einer Berufungsbehörde (vgl. § 66 Abs. 4 AVG) soll die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes nur so weit reichen wie der Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet bzw. wie der Umfang der Anfechtung durch den Beschwerdeführer abgesteckt wird.

Zu § 33:

Die Rechtssache soll durch das Verwaltungsgericht in Form eines Erkenntnisses erledigt werden.

Zu § 34:

Der vorgeschlagene § 34 Abs. 1 und 2 regelt, in welchen Fällen das Verwaltungsgericht in der Sache zu entscheiden hat. Gemäß Art. 130 Abs. 4 erster Satz B-VG hat das Verwaltungsgericht in Verfahren über Bescheidbeschwerden in Verwaltungsstrafsachen in der Sache selbst zu entscheiden; siehe dazu den vorgeschlagenen § 52. Gemäß Art. 130 Abs. 4 zweiter Satz B-VG hat das Verwaltungsgericht in Verfahren über Bescheidbeschwerden in „sonstigen“ Rechtssachen (das sind Rechtssachen, die keine Verwaltungsstrafsachen sind) in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist; dem entspricht § 34 Abs. 2. Gemäß § 34 Abs. 3 hat das Verwaltungsgericht „in allen sonstigen Fällen“ (das sind die Fälle, die nicht unter Abs. 1 zu subsumieren sind) in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die belangte Behörde dem nicht bei Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Diese Bestimmung entspricht § 67h Abs. 1 AVG.

In den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 Z 1 (und 2) B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit. Außer in Verwaltungsstrafsachen (und in den zur Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes gehörenden Rechtssachen) liegt Rechtswidrigkeit jedoch nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat (Art. 130 Abs. 3 B-VG). Gemäß dem vorgeschlagenen § 34 Abs. 3 soll daher das Verwaltungsgericht in jenen Fällen, in denen es nicht von Verfassung wegen zur Entscheidung in der Sache verpflichtet ist und in denen die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen haben.

Durch die Aufhebung eines Bescheides soll die Rechtssache in jene Lage zurücktreten, in der sie sich befunden hatte, bevor der Bescheid erlassen wurde. Verordnungen, die auf Grund einer Weisung

aufgehoben wurden, die durch das Verwaltungsgericht aufgehoben wird, sollen jedoch nicht wieder in Kraft treten (Abs. 5 und 7).

Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 6 soll sich das Verwaltungsgericht in Säumnisbeschwerdeverfahren zunächst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken können (vgl. § 42 Abs. 4 VwGG).

Zu § 35:

Die Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte sollen im Namen der Republik verkündet werden (vgl. Art. 82 Abs. 2 B-VG für die ordentliche Gerichtsbarkeit). Sie sollen in der Regel mündlich verkündet werden, wenn eine Verhandlung in Anwesenheit der Parteien stattgefunden hat. Den Parteien soll jedenfalls eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen sein. Da dem zuständigen Bundesminister in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 und in Rechtssachen, in denen dem Bescheid eines Landes- oder Bezirksschulrates ein kollegialer Beschluss zugrunde liegt, von Verfassung wegen eine Legitimation zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof zukommt (Art. 133 Abs. 6 Z 3 B-VG), soll auch ihm in Rechtssachen in diesen Angelegenheiten das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zugestellt werden.

Zu § 36:

Der vorgeschlagene § 36 regelt den Inhalt der Belehrung der Möglichkeit der Erhebung [einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und] einer ordentlichen oder – sofern das Verwaltungsgericht im Spruch des Erkenntnisses die Zulässigkeit der ordentlichen Revision verneint – außerordentlichen (vgl. die in Art. 3 Z 29 und 32 vorgeschlagenen §§ 25a Abs. 1 und 28 Abs. 2 VwGG) Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Zu § 37:

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes, die die Rechtssache nicht erledigen, sollen in Form eines Beschlusses ergehen.

Zu den §§ 38 und 39:

Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechen weitgehend den Bestimmungen der §§ 69 bis 72 AVG mit den entsprechenden Anpassungen auf Grund der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz. Durch den Ausschluss der Anwendung der IV. Teiles des AVG im vorgeschlagenen § 18 sind Auslegungsprobleme, die sich aus der subsidiären Anwendbarkeit der Bestimmungen des AVG ergeben, ausgeschlossen. Für jene Rechtssachen, die durch die Behörde im Wege einer Beschwerdeentscheidung oder der Nachholung eines Bescheides gemäß dem 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes erledigt wurden, gelten für die Wiederaufnahme des Verfahrens die Bestimmungen des AVG. Über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist soll die Behörde ebenso die Bestimmungen des AVG anzuwenden haben. Die §§ 38 und 39 beziehen sich auf jene Verfahren, die von den Verwaltungsgerichten geführt werden und auf den Vorlageantrag selbst.

Der vorgeschlagene § 38 Abs. 1 Z 4 zieht einen Schlusstrich unter die in der Lehre seit Jahrzehnten geführte Debatte, welcher von zwei einander widersprechenden individuellen Rechtsakten Geltung beanspruchen kann und orientiert sich dabei an der Regelung des – unumstrittenen – § 45 Abs. 1 Z 3 VwGG (siehe auch § 530 Abs. 1 Z 6 ZPO).

Zu § 40:

Der vorgeschlagene § 40 regelt die Frist, innerhalb welcher das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, und legt den Zeitpunkt fest, ab wann diese Frist zu laufen beginnt.

Zu § 41:

Die Bestimmung über die Kosten bei Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt entspricht § 79a AVG.

Zu § 42:

Da gemäß Art. 118 Abs. 4 B-VG (ausschließlich) in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ein zweistufiger Instanzenzug besteht, regelt der vorgeschlagene § 42, nach welcher Maßgabe die Bestimmungen des Gesetzes anzuwenden sind, sofern dieser Instanzenzug gesetzlich nicht ausgeschlossen ist.

Zu §§ 43 bis 57:

Jene Bestimmungen des VStG, die auf Grund der Aufhebung der Bestimmungen über das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate entfallen, sollen in dieses Gesetz aufgenommen werden.

Der vorgeschlagene § 43 über die Abgabe eines Beschwerdeverzichts entspricht § 51 Abs. 4 VStG.

Die Bestimmung über die Verfahrenshilfe entspricht weitgehend § 51a VStG. Über die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers soll das Verwaltungsgericht entscheiden.

Das vorgeschlagene Verbot der reformatio in peius entspricht § 51 Abs. 6 VStG, die vorgeschlagene Verjährungsbestimmung entspricht § 51 Abs. 7 VStG. Die Bestimmungen über die Verhandlung entsprechen den §§ 51e bis 51i VStG, lediglich § 51e Abs. 7 VStG wurde nicht übernommen.

Der vorgeschlagene § 52 wiederholt die in Art. 130 Abs. 4 erster Satz B-VG vorgesehene Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache (siehe die Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 34).

Die Kostenregelung der vorgeschlagenen §§ 53 bis 55 entspricht den §§ 64 bis 66 VStG.

Zu § 56:

Auf das Verfahren über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze sollen die Bestimmungen über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sinngemäß anwendbar sein.

Zu § 57:

Das Verfahren über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens ist überwiegend unionsrechtlich determiniert und sehr detailreich. Eine Aufnahme der Bestimmungen über dieses Verfahren in den Entwurf erscheint entbehrlich.

Zu den §§ 58 bis 61:

Es handelt sich um die üblichen Schlussbestimmungen. Gemäß dem vorgeschlagenen § 61 Abs. 2 soll entgegenstehenden Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen nicht derogiert werden, da Abweichungen von diesem Bundesgesetz unter den Voraussetzungen des Art. 136 Abs. 2 B-VG zulässig sind.

Zu Artikel 2 (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz):

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt den Sitz des Bundesverwaltungsgerichtes fest. Neben einer Dienststelle an seinem Sitz soll es über drei Außenstellen verfügen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung regelt die Zusammensetzung des Bundesverwaltungsgerichtes. Keine Mitglieder (Richter) des Bundesverwaltungsgerichtes sind die gesetzlich zur Mitwirkung berufenen fachkundigen Laienrichter (vgl. zu Art. 135 B-VG RV 1618 d.B. XXIV. GP, 18).

Abs. 2 wiederholt Art. 134 Abs. 3 B-VG. Der zur Erstattung – unverbindlicher (vgl. zu Art. 134 Abs. 3 RV 1618 d.B. XXIV. GP, 18) – Dreivorschläge für die Ernennung der Richter, ausgenommen für die Stelle des Präsidenten und Vizepräsidenten, zuständige Personalsenat (§ 10) entspricht in seiner Zusammensetzung dem in Art. 134 Abs. 3 erster Satz zweiter Halbsatz B-VG vorgesehenen Ausschuss.

Nähere Regelungen betreffend die Bestellung, Ausschreibung und Ernennungsvoraussetzungen sowie Unvereinbarkeitsbestimmungen enthalten die entsprechenden dienstrechtlichen Vorschriften (vgl. die §§ 207 ff des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes – RStDG, BGBl. Nr. 305/1961; vgl. die verfassungsrechtlichen Anordnungen in Art. 134 Abs. 1, 3 und 5 B-VG).

Zu § 3:

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes hat insbesondere auch die Funktion des Dienstvorgesetzten der richterlichen und nichtrichterlichen Bediensteten des Bundesverwaltungsgerichtes.

Gemäß Abs. 5 sollen die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBI. Nr. 217/1896, über die Sicherheit in Gerichtsgebäuden sinngemäß anwendbar sein. Als Gerichtsgebäude sind sowohl die Dienststelle am Sitz als auch die Außenstellen anzusehen; die jeweiligen Befugnisse sollen dem mit Angelegenheiten der Justizverwaltung betrauten Präsidenten bzw. Leiter der Außenstelle obliegen.

Zu § 4:

Nicht zur Vollversammlung gehören gemäß Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 1 zur Mitwirkung berufene fachkundige Laienrichter (vgl. die Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 2).

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten (vgl. Abs. 2 Z 2) ist verfassungsrechtlich vorgegeben (vgl. RV 1618 d.B. XXIV. GP, 17, wonach von

Art. 133 Abs. 1 Z 1 auch Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder erfasst sein sollen) und gilt gleichermaßen für Richter und fachkundige Laienrichter. Der Disziplinarsenat (Abs. 2 Z 2) ist gemäß § 209 Z 5 iVm § 112 RStDG zu wählen.

Zu § 5:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung über den Leiter der Außenstelle im Asylgerichtshofgesetz – AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008, und wurde nur insofern modifiziert, als mehrere Außenstellen vorgesehen sind.

Zu § 6:

Grundsätzlich sollen die Verwaltungsgerichte durch Einzelrichter erkennen (Art. 135 Abs. 1 B-VG).

Zu § 7:

In Bundes- und Landesgesetzen und im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte kann eine Senatszuständigkeit vorgesehen werden (vgl. Art. 135 Abs. 1 B-VG). Die Entscheidung durch Senate ist auch dann im Gesetz vorgesehen, wenn (nur) die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter normiert wird.

Gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG ist die Größe der Senate durch das Organisationsgesetz festzulegen. In den Abs. 2 und 3 wird die Größe der Senate normiert: Es werden grundsätzlich aus drei Mitgliedern bestehende Senate vorgesehen. Verstärkte Senate (vgl. die bisherigen Kammersenate des Asylgerichtshofes) soll es künftig nicht mehr geben.

Ist in Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung vorgesehen, bestimmen diese auch die Anzahl der mitwirkenden Laienrichter. Im Organisationsgesetz können auch unterschiedliche Senatsgrößen für Senate mit und ohne Laienbeteiligung vorgesehen werden (vgl. RV 1618 d.B. XXIV. GP, 17).

Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt die Beratung und Beschlussfassung im Senat nach der Vorbildbestimmung des bisherigen § 10 AsylGHG, der um die darin enthaltenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen bereinigt wurde.

Zu § 9:

Diese Bestimmung regelt die Aufgabenverteilung und Verfahrensführung im Senat. Vorbildbestimmungen sind der bisherige § 11 Abs. 1 bis 3 des AsylGHG und die §§ 305 und 306 des Bundesvergabegesetzes 2006 – BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17/2006.

Gemäß Abs. 1 zweiter Satz bedürfen insbesondere die Entscheidungen über den Antrag auf aufschiebende Wirkung, gegebenenfalls über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und über die Gewährung eines Verfahrenshilfeverteidigers keines Senatsbeschlusses.

Die unterschiedliche Gestaltung der Abs. 2 und 3 differenziert je nachdem, ob es sich um einen ausschließlich aus Berufsrichtern bestehenden Senat oder einen mit mitwirkenden Laienrichtern handelt.

Zu § 10:

Für den Personalsenat gelten im Übrigen die Bestimmungen des RStDG (vgl. insbesondere die §§ 36 ff). Seine Zuständigkeiten ergeben sich unmittelbar aus dieser Bestimmung, den sonstigen Bestimmungen des Entwurfes und den Bestimmungen des RStDG.

Die bisherige Zuständigkeit der Vollversammlung als Dienstgericht hat zu entfallen, da gemäß der Anordnung des Art. 135 Abs. 1 B-VG die Verwaltungsgerichte ausschließlich durch Einzelrichter oder in Senaten entscheiden. Dienstgericht soll nunmehr der Personalsenat sein.

Zu § 11:

Gemäß Art. 135 B-VG kann ein Geschäftsverteilungsausschuss im Organisationsgesetz eingerichtet werden (vgl. zu dieser Bestimmung RV 1618 d.B. XXIV. GP, 19).

Die Zusammensetzung, Wahl und Geschäftsführung des Geschäftsverteilungsausschusses soll nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben gemäß Art. 135 Abs. 2 B-VG geregelt werden und orientiert sich im Übrigen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zusammensetzung, an der Vorbildbestimmung des § 36 Abs. 2 RStDG betreffend den Personalsenat.

Zu § 12:

Vorbildbestimmungen sind im Wesentlichen die Regelungen über die Laienrichter gemäß §§ 20 ff GOG.

Über die erforderliche Fachkunde verfügt jemand, wenn er über eine einschlägige Berufserfahrung von gewisser Dauer oder über besondere Kenntnisse in einem bestimmten Bereich insbesondere in rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht verfügt. Die Konkretisierung der erforderlichen Fachkunde hat nach der besonderen Verbundenheit mit der Materie und dem Überwiegen dieses Gesichtspunkts (vgl. VfSlg. 8466/1978) in den jeweiligen Bundes- und Landesgesetzen zu erfolgen. Dort können allenfalls auch im jeweiligen Verfahren maßgebliche (gegenläufige) rechtliche Interessen zu berücksichtigen sein (vgl. etwa § 303 Abs. 2 letzter Satz BVergG 2006).

Bei der Amtsenthebung ist der Personalsenat Dienstgericht (zur verfassungsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten vgl. die Erläuterungen zu § 4 unter Berufung auf RV 1618 d.B. XXIV. GP, 17 zu Art. 133 B-VG).

Die Entschädigung der an der Rechtsprechung mitwirkenden fachkundigen Laienrichter und Ersatzrichter hat der Bundeskanzler durch Verordnung einen angemessenen Aufwandsersatz und einen Ersatz der angemessenen Reisekosten festzusetzen.

Zu § 13:

Mit der Bestimmung soll von der Ermächtigung des Art. 135a B-VG Gebrauch gemacht werden. Vorbildbestimmungen waren die Regelungen des Rechtspflegergesetzes – RPfG, BGBl. Nr. 560/1985.

Zu § 14:

Es soll klargestellt werden, dass vom Bundesverwaltungsgericht Amtssachverständige innerhalb desselben Vollziehungsbereiches herangezogen werden dürfen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Beiziehung von sonstigen Amtssachverständigen gemäß Art. 22 B-VG im Wege der Amtshilfe und gemäß den Verfahrensvorschriften.

Zu § 15:

Die Geschäftsverteilung soll im Wesentlichen wie bisher erfolgen (vgl. § 13 AsylGHG).

Legistisch wurde der Geschäftsverteilungsausschuss aus dieser Bestimmung herausgelöst und in den 3. Abschnitt (Organe des Bundesverwaltungsgerichtes) eingefügt.

Die Geschäftsverteilungsübersicht soll nunmehr auch die Rechtspfleger ausweisen.

Zu § 16:

Die Bestimmung über die Gerichtsabteilungen und Kammern folgt im Wesentlichen der bisherigen Regelung (vgl. § 14 AsylGHG). Die Kammersenate sollen beseitigt werden.

Auf Grund der zu erwartenden Arbeitsbelastung des Leiters der Evidenzstelle und des Leiters der Controllingstelle soll für diese nur mit ihrer Zustimmung eine Gerichtsabteilung eröffnet werden.

Zu § 17:

Die Regelung der Befangenheit soll als verfahrensrechtliche Regelung aus dem Organisationsgesetz herausgelöst und nur die Vorgangsweise im Fall der Befangenheit normiert werden.

Abs. 3 entspricht der Anordnung des Art. 135 Abs. 3 B-VG.

Zu § 18:

Die Geschäftsführung soll im Wesentlichen wie bisher erfolgen (vgl. § 17 AsylGHG).

Zu § 19:

Diese Bestimmung regelt nach der Vorbildbestimmung des § 18 AsylGHG die Erlassung der Geschäftsordnung und deren mögliche Inhalte.

Zu § 20:

Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes sollen in anonymisierter Form allgemein zugänglich gemacht werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat dafür bei Fällung des Erkenntnisses anzuordnen, welche personenbezogenen Daten im allgemein zugänglichen Text des Erkenntnisses nicht enthalten sein dürfen.

Zu § 21:

Beim Bundesverwaltungsgericht soll der Elektronische Rechtsverkehr eingeführt werden, wie er in der Sache und zeitlich parallel auch beim Verwaltungsgerichtshof eingeführt werden soll.

Zu § 22 und § 23:

Die Bestimmungen über Controlling sollen die Vorbildbestimmungen der §§ 20 f AsylGHG im Wesentlichen fortschreiben. Organisatorisch wird die bisherige Controllingabteilung als Controllingstelle

adaptiert. Der Controllingausschuss wird in seiner Zusammensetzung nach dem Vorbild des § 36 RStDG angepasst.

Zu § 24:

Der Tätigkeitsbericht ist dem Bundeskanzler vorzulegen. Die Beschlussfassung der Vollversammlung über den Tätigkeitsbericht kann auch im Umlaufweg erfolgen (vgl. § 4 Abs. 6 letzter Satz).

Zu § 25:

Generelle Verweisungsbestimmung.

Zu § 26:

Legistischer Hinweis.

Zu § 27:

Inkrafttretensbestimmung. Die für die Aufnahme der Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen können gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 1 B-VG bereits seit Ablauf des 5. Juni 2012 (Tag der Kundmachung des zitierten Bundesgesetzes) getroffen werden.

Zu § 28:

Übergangsbestimmung.

Abs. 1 wiederholt Art. 151 Abs. 51 Z 7 B-VG. Die Ernennung zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gilt dabei ex constitutione auch als Ernennung zum Richter des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. RV 1618 d.B. XXIV. GP, 27).

Die Ausschreibung weiterer Stellen regelt § 207 RStDG. Die Auswahl und die Ernennung hat gemäß Art. 134 Abs. 3 B-VG zu erfolgen. Gemäß dieser Bestimmung ernennt der Bundespräsident die Mitglieder auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat Dreivorschläge der Vollversammlung oder eines aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf sonstigen Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichtes bestehenden Ausschusses einzuholen. Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 1 B-VG ist bei der erstmaligen Ernennung der Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichtes kein Dreivorschlag einzuholen.

Zu § 29:

Vollziehungsklausel.

Zu Artikel 3 (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985):

Zu Z 1 (§ 2, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Einleitung), Z 2 (§ 3 Abs. 1), Z 5 (§ 10 Abs. 2 Z 1), Z 6 (Entfall des § 11 Abs. 2), Z 8 (§ 11 Abs. 2 bis 4 neu), Z 9 (§ 12 Abs. 1 Z 1 lit. a), Z 10 (§ 12 Abs. 1 Z 1 lit. c), Z 11 (§ 12 Abs. 1 Z 2), Z 12 (§ 12 Abs. 4), Z 16 (§ 15 Abs. 4), Z 17 (Überschrift zum 1. Unterabschnitt des II. Abschnittes), Z 18 (§ 21 Abs. 1), Z 19 (§ 21 Abs. 2), Z 20 (§ 21 Abs. 3), Z 21 (§ 22), Z 23 (§ 24 Abs. 1), Z 24 (§ 24 Abs. 2), Z 25 (§ 24 Abs. 3 Z 1 lit. a), Z 27 (§ 24 Abs. 3 Z 5), Z 28 (§ 25), Z 29 (§ 25a samt Überschrift), Z 30 (§ 26 samt Überschrift), Z 31 (Entfall des § 27), Z 32 (§ 28 samt Überschrift), Z 33 (§ 29), Z 34 (§ 30), Z 35 (§§ 30a bis 30c samt Überschriften), Z 41 (Überschrift vor § 33), Z 42 (§ 33 Abs. 1), Z 43 (§ 33 Abs. 2), Z 44 (Entfall des § 33a samt Überschrift), Z 45 (§ 34 Abs. 1), Z 46 (§ 34 Abs. 2), Z 47 (§ 35 Abs. 1), Z 48 (§ 35 Abs. 2), Z 49 (§ 35 Abs. 3), Z 50 (§ 36 Abs. 1), Z 51 (§ 36 Abs. 2 bis 4 neu), Z 52 (§ 36 Abs. 2 neu), Z 53 (§ 36 Abs. 3 neu), Z 54 (§ 36 Abs. 4 neu), Z 55 (§ 36 Abs. 5), Z 56 (§ 37 Abs. 1), Z 57 (§ 37 Abs. 2), Z 58 (§ 38 samt Überschrift), Z 59 (§ 38a Abs. 1 Einleitung), Z 60 (§ 38a Abs. 1 Z 3), Z 61 (§ 38a Abs. 3 Z 1), Z 62 (§ 38a Abs. 3 Z 2 und § 38b Abs. 1), Z 63 (§ 38a Abs. 4), Z 64 (§ 39 Abs. 1 Einleitung), Z 65 (§ 39 Abs. 1 Z 1), Z 66 (§ 39 Abs. 2), Z 68 (§ 41 samt Überschrift), Z 69 (§ 42), Z 70 (§ 42a), Z 71 (§ 44), Z 72 (§ 45 Abs. 1 Z 5), Z 73 (§ 46 Abs. 2 bis 4), Z 99 (§ 61 Abs. 1), Z 100 (§ 61 Abs. 4), Z 101 (§ 62), Z 102 (Entfall des § 63 samt Überschrift), Z 103 (Überschrift zum 2. Unterabschnitt des II. Abschnittes), Z 105 (§ 64), Z 107 (§ 65 Abs. 1), Z 108 (§ 65 Abs. 2), Z 109 (§ 65 Abs. 3 Einleitung), Z 111 (§ 67), Z 112 (§ 70), Z 113 (Entfall des 3. Unterabschnittes des II. Abschnittes samt Überschrift) und Z 114 (Bezeichnungen der §§ 71 bis 74 neu):

Ausführungsbestimmungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und damit zusammenhängende legistische Anpassungen.

Nach den Erläuterungen zu Art. 133 B-VG soll sich die Revision beim Verwaltungsgerichtshof an der Revision nach den §§ 500 ff ZPO orientieren (vgl. 1618 d.B. XXIV. GP, 16). Das Verwaltungsgericht soll schon in seinem Erkenntnis oder Beschluss auszusprechen haben, ob die Revision von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt (Art. 133 Abs. 4 B-VG) und ob

demnach eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof zulässig ist (siehe den in Z 29 vorgeschlagenen § 25a Abs. 1). Der Inhalt der Revision soll dem Inhalt der Bescheidbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof entsprechen. Hat das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis oder Beschluss ausgesprochen, dass eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist, kann außerordentliche Revision erhoben werden. Sie richtet sich nicht nur gegen den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes, dass die Revision unzulässig ist: Der Inhalt der außerordentlichen Revision entspricht dem Inhalt der ordentlichen Revision; die außerordentliche Revision hat jedoch „gesondert“ – also zusätzlich – die Gründe zu enthalten, warum (entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes) die Revision für zulässig erachtet wird (siehe den in Z 32 vorgeschlagenen § 28 Abs. 2).

Die Revision soll beim Verwaltungsgericht einzubringen sein. Dieses hat zu prüfen, ob die Revision aus sonstigen Gründen (insbesondere Rechtzeitigkeit, Mindestanforderungen an den Inhalt der Revision) zulässig ist und zu einer etwaigen Mängelverbesserung aufzufordern (siehe den in Z 35 vorgeschlagenen § 30b Abs. 1 und 2). Weist das Verwaltungsgericht die Revision als unzulässig zurück, kann jede Partei gegen diesen Beschluss einen Antrag auf Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof stellen.

Ist die Revision nicht als unzulässig zurückzuweisen, so soll das Verwaltungsgericht über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entscheiden (siehe den in Z 35 vorgeschlagenen § 30b Abs. 3). Im Fall der ordentlichen Revision hat das Verwaltungsgericht den Revisionsgegnern und allfälligen Mitbeteiligten Ausfertigungen der Revision zuzustellen und diese aufzufordern, eine Revisionsbeantwortung einzubringen (siehe den in Z 35 vorgeschlagenen § 30b Abs. 4). Erst dann hat das Verwaltungsgericht die Revision dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Der Verwaltungsgerichtshof ist jedoch an den Ausspruch der Zulässigkeit der Revision durch das Verwaltungsgericht nicht gebunden.

Im Fall der außerordentlichen Revision soll das Verwaltungsgericht dem Revisionsgegner und allfälligen Mitbeteiligten lediglich eine Ausfertigung der Revision zustellen und dem Verwaltungsgerichtshof die Revision vorlegen (siehe den in Z 35 vorgeschlagenen § 30b Abs. 5 und den in Z 50 vorgeschlagenen § 36 Abs. 1).

Die in § 3 Abs. 1 VwGG vorgesehene Außerdienststellung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes, bei denen ein Ausschließungsgrund nach Art. 134 Abs. 4 B-VG eintritt, bei vollen Bezügen ist im Hinblick auf Art. 59a B-VG verfassungsrechtlich bedenklich (*Kucsko-Stadlmayer*, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, 1. Lfg. [1999], Art 59a B-VG, Rz. 22 f; *Oberndorfer*, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit [1983], 51); außerdem dürfte sie eine gleichheitsrechtlich bedenkliche Besserstellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sowohl gegenüber Verwaltungsbeamten als auch gegenüber Richtern darstellen, für welche die Außerdienststellung den Entfall der Bezüge zur Folge hat (vgl. § 17 und § 19 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG, BGBl. Nr. 333/1979, und § 79 RStDG). Der Anspruch auf Fortzahlung des Dienst Einkommens während einer Außerdienststellung soll daher entfallen. Die nach dem Gehaltsgesetz 1956 – GehG, BGBl. Nr. 54/1956, und dem Pensionsgesetz 1965 – PG, 1965, BGBl. Nr. 340/1965, für alle Bundesbeamten geltende Anrechenbarkeit der außer Dienst zugebrachten Zeit für die Vorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses soll hingegen bestehen bleiben. Anzumerken ist, dass diese Bestimmung in den letzten Jahrzehnten nicht angewendet wurde (*Jabloner*, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, 1. Lfg. [1999], Art 134 B-VG, Rz. 22).

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2), Z 37 (§ 31 Abs. 1 Z 2 bis 4 neu), Z 39 (§ 31 Abs. 1 Z 3 neu), Z 40 (§ 31 Abs. 2), Z 75 (§ 47 Abs. 3), Z 85 (§ 49 Abs. 5), Z 101 (§ 62) und Z 115 (alle in Betracht kommenden Bestimmungen):

Sprachliche Anpassungen (insbesondere Entfall des ungebräuchlich gewordenen Dativ-e) und Anpassungen an die neue deutsche Rechtschreibung, redaktionelle Anpassungen und Zitierungsanpassungen.

Zu Z 4 (Entfall des § 9 Abs. 3):

Die Ermächtigung zur Einrichtung einer gemeinsamen Einlaufstelle des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes hat keine praktische Bedeutung mehr.

Zu Z 13 (§ 14 Abs. 2), Z 61 (§ 38a Abs. 3 Z 1) und Z 62 (§ 38a Abs. 3 Z 2 und § 38b Abs. 1):

Terminologische Anpassung bzw. Vereinheitlichung (konsequente Ersetzung der Begriffe „Verfügung“ bzw. „verfügen“ in allen in Betracht kommenden Verfahrensgesetzen durch die Begriffe „Anordnung“ bzw. „anordnen“).

Zu Z 14 (§ 15 Abs. 4 neu) und Z 15 (Entfall des § 15 Abs. 4 letzter Satz):

Bereinigung eines Redaktionsversehens in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (Z 14). Die in § 15 Abs. 3 bis (Abs. 4 neu) letzter Satz VwGG vorgesehene Pflicht zur Anführung der gefassten

Umlaufbeschlüsse in der Niederschrift über die nächste Beratung des Dreiersenates erscheint entbehrlich und soll daher entfallen (Z 15).

Zu Z 22 (§ 23 Abs. 1), Z 36 (§ 31 Abs. 1 Z 1) und Z 38 (§ 31 Abs. 1 Z 2 neu):

Terminologische Vereinheitlichung (Ersetzung des Begriffes „Sache“ durch den Begriff „Rechtssache“).

Zu Z 26 (§ 24 Abs. 3 Z 2):

Erhöhung der Eingabengebühr auf 240 Euro. Diese moderate Erhöhung um 20 Euro entspricht exakt jener Erhöhung, die sich nach der geltenden Fassung des § 24 Abs. 3 Z 2 VwGG aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2005 seit dem 1. Jänner 2008 ergeben würde. In der vorgeschlagenen neuen Fassung der Verordnungsermächtigung soll auf den aktuellen Verbraucherpreisindex 2010 und den in Aussicht genommenen Inkrafttretenszeitpunkt 1. Jänner 2013 abgestellt werden.

Zu Z 67 (§ 40 Abs. 4 bis 4c):

Die Bestimmung über die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit soll dem in Art. 1 vorgeschlagenen § 40 entsprechen.

Zu Z 74 (§ 47 Abs. 2 Z 1 und 2), Z 75 (§ 47 Abs. 3), Z 76 (§ 47 Abs. 4 und 5), Z 77 (§ 48 Abs. 1 Einleitung), Z 78 (§ 48 Abs. 2 Einleitung), Z 79 (§ 48 Abs. 2), Z 80 (§ 48 Abs. 2 Z 1 neu), Z 81 (§ 48 Abs. 2 Z 2 und 3 neu), Z 82 (§ 48 Abs. 3 Z 2), Z 83 (Entfall des § 48 Abs. 4), Z 84 (§ 49 Abs. 2), Z 85 (§ 49 Abs. 5), Z 86 (§ 49 Abs. 6), Z 87 (§ 50), Z 88 (§ 51), Z 89 (§ 52 Abs. 1), Z 90 (§ 53), Z 91 (§ 54 Abs. 2), Z 92 (Entfall des § 55 und Neubezeichnung des § 56), Z 93 (§ 55 neu), Z 94 (§ 56), Z 95 (§ 58 Abs. 2), Z 96 (§ 59 Abs. 2), Z 97 (§ 59 Abs. 3) und Z 98 (§ 59 Abs. 4 zweiter und dritter Satz):

Modifizierung der Regelungen des VwGG über die Kosten im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und damit zusammenhängende legistische Anpassungen.

Da die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, gegen dessen Erkenntnis oder Beschluss Revision erhoben wird, Revisionsgegner ist, soll sie als obsiegende Partei einen Anspruch auf Aufwandsersatz haben bzw. als unterlegene Partei zur Zahlung von Aufwandsersatz verpflichtet sein. Da sie keinen Vorlageaufwand mehr hat, kommt ein entsprechender Anspruch auf Aufwandsersatz nicht mehr in Betracht. Ebenfalls entfallen kann die Regelung des § 48 Abs. 4 VwGG.

Es erscheint sachlich gerechtfertigt, die Höhe des Schriftsatzaufwandes für Anträge auf Wiederaufnahme mit der Hälfte des für Revisionen vorgesehenen Pauschalbetrages zu beschränken. In den Vorgängerverordnungen der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455/2008, war derartiges bereits vorgesehen, zuletzt in der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2003, BGBl. II Nr. 333/2003.

Zu der in Z 98 (§ 59 Abs. 4 dritter Satz neu) vorgeschlagenen Regelung vgl. die in Art. 12 Z 2 vorgeschlagene Neufassung des § 1 Z 12 EO.

Zu Z 104 (§ 64), Z 106 (§ 65 Abs. 1) und Z 110 (§ 65 Abs. 3 Z 3):

Anpassung einiger Bestimmungen des 2. Unterabschnittes des II. Abschnittes an das Bundesvergabe-gesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012, BGBl. I Nr. 10/2012.

Zu Artikel 4 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2), Z 11 (§ 10 Abs. 1 lit. a und b, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 5, Überschriften zu den Abschnitten A bis C des 2. Hauptstückes, Zwischenüberschriften zu den §§ 42 bis 52 und den §§ 53 bis 56, § 53, Überschrift zu Abschnitt D des 2. Hauptstückes, § 56a Abs. 1, Überschrift zu Abschnitt E des 2. Hauptstückes, § 60 Abs. 2, § 61, Überschriften zu den Abschnitten F und G des 2. Hauptstückes, § 64 Abs. 2, § 65, Überschrift zu Abschnitt H des 2. Hauptstückes, § 66 Z 3 und 4, Überschriften zu den Abschnitten I und J des 2. Hauptstückes, § 73, § 81, § 82 Abs. 1, Überschrift zu Abschnitt L des 2. Hauptstückes) und Z 15 (§ 15 Abs. 2):

Entsprechend den Zitierregeln der Legistischen Richtlinien 1990 soll das Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der ersten Bestimmung des Gesetzes mit Kurztitel, Abkürzung und Fundstelle und in der Folge nur noch mit seiner Abkürzung zitiert werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 und 5, § 5c Abs. 1, § 5e, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 2, § 36c Abs. 2, § 61a, § 65a, § 70 Abs. 2 und 3 und § 85 Abs. 3), Z 9 (§ 5e), Z 12 (§ 10 Abs. 1 lit. c), Z 13 (§ 10 Abs. 4), Z 27 (§ 28 Abs. 3), Z 32 (§ 35 Abs. 2), Z 36 (§ 56 Abs. 3, § 63 Abs. 2, § 69 Abs. 1, § 72 Abs. 1 und 2 und § 80 Abs. 1), Z 37 (§ 56 Abs. 4) und Z 52 (§ 63 Abs. 2):

Sprachliche Anpassungen (Entfall des ungebräuchlich gewordenen Dativ-e, Ersetzung des altertümlichen Begriffes „Postenlauf“ durch den Begriff „Postlauf“).

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 4), Z 4 (§ 4 Abs. 5), Z 5 (§ 4 Abs. 6), Z 6 (§ 5b Abs. 2 Einleitung), Z 7 (§ 5b Abs. 2 Schlussteil), Z 8 (§ 5c Abs. 1), Z 19 (§ 17a Z 6), Z 20 (§ 19 Abs. 3 Z 1 bis 3), Z 21 (§ 19 Abs. 3 Z 1 und 2), Z 34 (§ 44), Z 56 (§ 71 Abs. 4) und Z 59 (§ 81):

Vereinheitlichung der Zitierweise entsprechend den Zitierregeln der Legistischen Richtlinien 1990 sowie redaktionelle und legistische Anpassungen.

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 2 und § 88), Z 38 (§ 56a Abs. 3, § 57 Abs. 1 und § 62 Abs. 1), Z 57 (§ 71a Abs. 5), Z 58 (§ 79 Abs. 1) und Z 71 (alle in Betracht kommenden Bestimmungen):

Anpassungen an die neue deutsche Rechtschreibung.

Zu Z 14 (§ 12 Abs. 2), Z 23 (§ 19 Abs. 5) und Z 31 (§ 35 Abs. 1):

Aus Anlass der Vereinheitlichung der Zitierweise soll klargestellt werden, dass die Ausgeschlossenheit der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Verfassungsgerichtshofes nach § 20 JN zu beurteilen ist. Nach dem geltenden § 12 Abs. 2 VfGG ist dies zumindest unklar, zumal die Jurisdiktionsnorm kein „nach diesem Gesetz bezogene[s] Prozeßgesetz“ ist.

Die Zitierung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, RGBL. Nr. 112/1896, in § 35 Abs. 1 VfGG kann entfallen, zumal nicht ersichtlich ist, welche Bestimmung dieses Gesetzes im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof denkmöglich anzuwenden sein könnte.

§ 19 Abs. 5 VfGG ist entsprechend anzupassen.

Zu Z 16 (§ 17 Abs. 2):

Klarstellende Ergänzung des Gesetzestextes um den gebräuchlichen Begriff „Anwaltpflicht“.

Zu Z 18 (§ 17a Z 1):

Erhöhung der Eingabengebühr auf 240 Euro. Diese moderate Erhöhung um 20 Euro entspricht exakt jener Erhöhung, die sich nach der geltenden Fassung des § 17a Z 1 VfGG aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2005 seit dem 1. Jänner 2008 ergeben würde. In der vorgeschlagenen neuen Fassung der Verordnungsermächtigung soll auf den aktuellen Verbraucherpreisindex 2010 und den in Aussicht genommenen Inkrafttretenszeitpunkt 1. Jänner 2013 abgestellt werden.

Zu Z 17 (§ 17 Abs. 3), Z 22 (§ 19 Abs. 3 Z 1), Z 28 (§ 28 Abs. 4), Z 29 (§ 33), Z 30 (§ 34) und Z 60 (Überschrift zu Abschnitt K des 2. Hauptstückes):

Ausführungsbestimmungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, insbesondere im Hinblick auf den Entfall des Art. 144a B-VG. Zu der in Z 28 (§ 28 Abs. 4) vorgeschlagenen Regelung vgl. die in Art. 12 Z 2 vorgeschlagene Neufassung des § 1 Z 12 EO.

Zu Z 24 (§ 19a Abs. 1, § 57 Abs. 2 neu, § 62 Abs. 3 und § 86a Abs. 3 Z 2), Z 25 (§ 20 Abs. 1), Z 26 (§ 20 Abs. 2) und Z 67 (§ 86a Abs. 3 Z 1):

Terminologische Anpassung bzw. Vereinheitlichung (konsequente Ersetzung der Begriffe „Verfügung“ bzw. „verfügen“ in allen in Betracht kommenden Verfahrensgesetzen durch die Begriffe „Anordnung“ bzw. „anordnen“).

Zu Z 33 (§ 43 Abs. 1) und Z 35 (§ 46 Abs. 1):

Ausführungsbestimmungen zu Art. 138 Abs. 1 Z 2 B-VG.

Zu Z 39 (§ 57 Abs. 1 und § 61a), Z 40 (Entfall des § 57 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 und 3 neu), Z 41 (§ 57 Abs. 2 neu), Z 42 (§ 57 Abs. 3 neu), Z 43 (§ 58 Abs. 1), Z 44 (§ 58 Abs. 2), Z 45 (§§ 59 und 60), Z 46 (§ 61), Z 47 (§ 62 Abs. 1 und § 65a), Z 48 (§ 62 Abs. 2), Z 49 (§ 62 Abs. 3), Z 50 (§ 62 Abs. 4), Z 51 (§ 63 Abs. 1), Z 53 (Entfall des § 63 Abs. 3) und Z 54 (§§ 64 und 65):

Ausführungsbestimmungen zu Art. 139 Abs. 1 und Art. 140 Abs. 1 B-VG.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass die Bestimmungen der Abschnitte E und G des 2. Hauptstückes trotz ihrer strukturellen Vergleichbarkeit voneinander abweichen, ohne dass diese Abweichungen jedoch durch Unterschiede in den der Prüfung des Verfassungsgerichtshofes unterliegenden Normen (Verordnung einerseits und Gesetz andererseits) bedingt wären. So enthält Abschnitt G beispielsweise keine § 57 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 VfGG entsprechenden Bestimmungen. Da das Fehlen derartiger Bestimmungen im Gesetzesprüfungsverfahren bisher offenbar nie Probleme aufgeworfen hat, sollen die Regelungen der Abschnitte E und G nach dem Muster des Abschnittes G vereinheitlicht und die Unterschiede zwischen diesen beiden Abschnitten auf das verfassungsrechtlich notwendige Ausmaß beschränkt werden.

Die Sollvorschriften der §§ 59 Abs. 1 und 63 Abs. 3 VfGG, wonach das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Normenprüfungsverfahren tunlichst innerhalb eines Monats zu fällen ist,

können vom Verfassungsgerichtshof bei realistischer Betrachtung praktisch kaum eingehalten werden und sollen daher entfallen.

Eine konsequente Anpassung der Abschnitte E und G an die seit der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 316/1975 in Art. 89 Abs. 3 B-VG vorgesehene Möglichkeit, bereits außer Kraft getretene Normen anzufechten, ist nie erfolgt. Dies soll durch die vorgeschlagene Neufassung der §§ 61 und 65 VfGG geschehen.

Zu Z 55 (§ 67 Abs. 3):

Die Regelung betreffend die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Verfahren über Wahlanfechtungen soll aus gegebenem Anlass an § 85 Abs. 2 VfGG angeglichen werden. (Die geltende Fassung des § 67 Abs. 3 VfGG erscheint vor dem Hintergrund des Erkenntnisses VfSlg. 8635/1979 verfassungsrechtlich zumindest bedenklich.)

Zu Z 61 (§ 82), Z 62 (§ 83), Z 63 (§ 84 Abs. 1), Z 64 (§ 84 Abs. 2), Z 65 (§ 85 Abs. 2), Z 66 (§ 85 Abs. 3), Z 68 (Entfall des § 87 Abs. 2), Z 69 (§ 87 Abs. 2 neu) und Z 70 (§ 88a):

Ausführungsbestimmungen zu Art. 144 B-VG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008)

Zu Z 1 (Art. I Abs. 2 Z 38):

Richtigstellung der Behördenbezeichnung (vgl. § 1 Abs. 1 des Bundessozialamtsgesetzes, BGBl. I Nr. 150/2002) bzw. Bereinigung eines Redaktionsversehens im Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2012 (vgl. dessen Art. 26 Z 4).

Zu Z 2 (Art. I Abs. 2), Z 3 (Entfall des Art. I Abs. 3 und Neubezeichnung des Art. I Abs. 4) und Z 4 (Art. II Abs. 3):

Der Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze ist im Sinne des bei ihrer Schaffung maßgebend gewesenen Grundgedankens, dass vor allem für die einzelnen Behörden einheitliche Verfahrensbestimmungen gelten sollen, nicht durch eine Umschreibung der Verwaltungsangelegenheiten, in denen die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden sind, sondern grundsätzlich durch die Verwaltungsbehörden, die sie anzuwenden haben, bestimmt (so genannte Enumerationsmethode). Obwohl der Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze seit dem Jahr 1925 immer mehr erweitert worden ist, existiert nach wie vor eine Reihe von Behörden, die bisher nicht in diesen Anwendungsbereich einbezogen wurden. In der Vergangenheit wurde daher wiederholt die Forderung erhoben, die taxative Aufzählung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, der zur Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze berufenen Behörden in eine Generalklausel umzuwandeln (siehe insbesondere das Gutachten von *Öhlinger*, 60 Jahre Verwaltungsverfahrensgesetze – Verwaltungsstrafrechtsreform: Sind die Österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze noch zeitgemäß? 9. ÖJT I/2 [1985]).

Der Entwurf schlägt vor, diesen längst überfälligen Schritt aus Anlass der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit endlich zu setzen. Damit entfällt zunächst die Notwendigkeit der Vornahme wiederkehrender Anpassungen im Behördenkatalog des EGVG, welche in der Praxis nicht selten mit erheblicher Verspätung erfolgen (vgl. Art. 1 des Verwaltungsverfahren- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 5/2008, mit dem zahlreiche zunächst unterlassene Anpassungen nachgeholt wurden). Auch die lückenfüllende Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu den außerhalb des Anwendungsbereiches der Verwaltungsverfahrensgesetze geltenden „Grundsätzen eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens“ hat damit ihre Funktion erfüllt, wird doch dieser Bereich künftig tatsächlich in rechtsstaatlich einwandfreier Weise geregelt sein.

Die Abgaben- und Finanzstrafbehörden des Bundes sollen von der Generalklausel nicht erfasst sein und der Ausnahmenkatalog des Art. I Abs. 4 EGVG soll unberührt bleiben.

Zu Z 5 (Art. III Abs. 1 Z 2) und Z 6 (Art. III Abs. 1 Schlussteil):

Anpassungen im Hinblick auf die in Art. 7 Z 5 (§ 22 VStG) vorgeschlagene Einführung einer generellen subsidiären verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit.

Zu Z 7 (Art. III Abs. 5):

In Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG wird die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes im Sinne des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 25/1947, (soweit sie nicht gerichtlich strafbar ist) als Verwaltungsübertretung erklärt. Art. III Abs. 5 EGVG soll der (gemäß Abs. 1) zuständigen Verwaltungsstrafbehörde Gelegenheit zur Prüfung geben, ob eine Tat, die bereits Gegenstand eines gerichtlichen Strafverfahrens war, den Tatbestand des Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG erfüllt.

Eine Bindung der Verwaltungsstraßbehörde in der Frage, ob eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, die die Ahndung der Tat als Verwaltungsübertretung ausschließt, besteht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur im Fall einer verurteilenden Entscheidung durch das Strafgericht (vgl. VwGH 8.10.1990, Zl. 90/19/0036, 20.5.1994, Zlen. 93/02/0110, 94/02/0006, und 29.4.2008, Zl. 2007/05/0125, zu § 30 Abs. 2 VStG); bei einer Verfahrenseinstellung oder einem freisprechenden Urteil hat die Verwaltungsbehörde die Frage, ob eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, selbstständig zu beurteilen (vgl. VwGH 14.11.2012, Zl. 2011/17/0233, und 22.3.1999, Zl. 98/17/0134, zu § 30 Abs. 2 VStG).

Da eine Einstellung des Verfahrens wegen Rücktritts von der Verfolgung sowohl durch das Gericht als auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen kann, sollen beide zur Mitteilung an die Verwaltungsstraßbehörde verpflichtet sein. Die Einstellung des Verfahrens wegen Rücktritts von der Verfolgung (Diversion) ist einer Verurteilung gleichzuhalten (vgl. *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁹ [2011], Rz. 866; *Stöger*, § 30 Rz. 8, in: Raschauer/Wessely [Hrsg.], *Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz* [2010]; *Thienel/Hauenschild*, *Verfassungsrechtliches „ne bis in idem“ und seine Auswirkung auf das Verhältnis von Justiz- und Verwaltungsstrafverfahren*, JBl 2004, 69, S 153 ff; EuGH 11.2.2003 Gözütok, Rs. C-187/91 und Brügge, Rs. C-385/01; vgl. aber VwGH 28.3.2006, Zl. 2003/03/0026, und 23.05.2006, Zl. 2004/11/0201) und braucht der Verwaltungsstraßbehörde daher nicht mitgeteilt zu werden.

Zu Z 8 (Art. V Abs. 6 und 7):

Abs. 7 soll gewährleisten, dass die in Z 2 (Art. I Abs. 2) vorgeschlagene Einführung einer Generalklausel keine unerwünschten Derogationswirkungen zur Folge hat. Auf das Wesentliche zusammengefasst, soll die Einführung der Generalklausel von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichende Regelungen in den Verwaltungsvorschriften vollständig unberührt lassen. Lediglich die Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze soll sich künftig nicht mehr (mittelbar) aus den Verwaltungsvorschriften, sondern unmittelbar aus dem EGVG ergeben.

Zu Artikel 6 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991):

Zu Z 1 (§ 2), Z 3 (Entfall des § 19 Abs. 1 zweiter Satz), Z 9 (Entfall der §§ 51a bis 51d samt Überschrift), Z 19 (§ 64 Abs. 1), Z 20 (§ 64 Abs. 2), Z 21 (Entfall des 2. Abschnittes des IV. Teiles), Z 22 (§ 68 Abs. 2), Z 23 (§ 68 Abs. 3), Z 25 (§ 69 Abs. 4), Z 27 (Entfall des § 71 Abs. 6 zweiter Satz), Z 29 (§ 73 Abs. 2 erster und zweiter Satz), Z 30 (§ 73 Abs. 3), Z 31 (Entfall des § 76a), Z 32 (§ 78 Abs. 4) und Z 33 (Entfall des § 79a samt Überschrift):

Sprachliche und legistische Anpassungen im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und das in Art. 1 vorgeschlagene Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz.

In dem – nur noch in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde anwendbaren – § 73 Abs. 2 und 3 soll an die Stelle der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde eine allfällige Berufungsbehörde treten. Besteht kein Instanzenzug – und demgemäß keine Berufungsbehörde – kann wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die (Gemeinde-)Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 4), Z 4 (§ 19 Abs. 4), Z 10 (§ 53 Abs. 2), Z 18 (§ 63 Abs. 1 und 2), Z 26 (Entfall des § 70 Abs. 3) und Z 28 (Entfall des § 72 Abs. 4):

Wann eine Verfahrensordnung zu treffen ist, gegen die gemäß § 63 Abs. 2 keine abgesonderte Berufung zulässig ist, wird im AVG in der Regel nicht ausdrücklich gesagt. Das AVG verwendet den Terminus „Verfahrensordnung“ nur ausnahmsweise, abgesehen von § 63 Abs. 2 und § 67e Abs. 2 in § 39 Abs. 2 für die von der Behörde im Ermittlungsverfahren zu treffenden Verfügungen. In allen anderen Fällen ist es eine Frage der Auslegung der jeweiligen Vorschrift, ob danach eine Verfahrensordnung zu treffen oder ein (verfahrensrechtlicher) Bescheid zu erlassen ist.

So handelt es sich bei der Verweigerung der Akteneinsicht (§ 17 Abs. 4, vgl. VwGH 7.10.2010, Zl. 2006/17/0123, VwSlg. 17.517 A/2008, VwSlg. 16.680 A/2005, VwGH 1.9.2010, Zl. 2009/17/0153, VwSlg. 17.639 A/2009, VwGH 30.9.2011, Zl. 2007/11/0210; *Hengstschläger/Leeb*, AVG [2004] § 17 Rz. 13 und 14, *Thienel/Schulev-Steindl*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁹ [2009], 129) und der Entscheidung über die Ablehnung eines nichtamtlichen Sachverständigen (§ 53 Abs. 2, vgl. VwGH 20.12.2006, Zl. 2006/12/0021, *Hengstschläger/Leeb*, AVG [2005] § 53 Rz. 19, mwN) um eine bloße Klarstellung, dass ein ordentliches Rechtsmittel deshalb nicht in Frage kommt, weil es sich bei der Erledigung nicht um einen Bescheid, sondern um eine Verfahrensordnung handelt. Beim Ladungsbescheid (§ 19, vgl. VwGH 16.9.1993, Zl. 92/01/0077; *Hengstschläger/Leeb*, AVG [2004] § 19 Rz. 5 und 11) handelt es sich hingegen um eine Anordnung, dass der Instanzenzug erschöpft ist und der verfahrensrechtliche Bescheid nicht mehr mit Berufung angefochten werden kann (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG [2007] § 63 Rz. 50).

Der Entwurf schlägt daher vor, ausdrücklich anzuordnen, dass die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens (§ 17 Abs. 4), die so genannte „einfache Ladung“ (§ 19 Abs. 4) und die Entscheidung über die Ablehnung eines nichtamtlichen Sachverständigen (§ 53 Abs. 2) durch Verfahrensordnung zu erfolgen haben.

In Ausführung des Art. 115 Abs. 2 B-VG soll die Berufung gegen verfahrensrechtliche Bescheide ausgeschlossen werden. Gegen solche Bescheide kann also ausnahmslos Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden und zwar auch dann, wenn die Verwaltungsvorschriften in der (materiellrechtlichen) „Sache“ einen Instanzenzug einräumen.

Die Regelungen des § 70 Abs. 3 und des § 72 Abs. 4 können damit ersatzlos entfallen.

Zu Z 5 (§ 33 Abs. 2):

Der Wortlaut des § 33 Abs. 2 soll an § 126 Abs. 2 ZPO, und § 108 Abs. 3 zweiter Satz BAO angeglichen werden. Die Neufassung soll klarstellen, dass im Fall von „Feiertagskaskaden“ (zB bei einem auf einen Freitag fallender Feiertag) nicht der „nächste Werktag“ (im gewählten Beispiel der Samstag), sondern der nächste Tag, der kein Samstag, Sonntag, Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember ist, der letzte Tag der Frist ist.

Zu Z 6 (§ 41 Abs. 1) und Z 7 (Entfall des § 44a Abs. 3 dritter Satz):

Durch die Neufassung des § 41 Abs. 1 letzter Satz soll der Behörde die Möglichkeit eingeräumt werden, mündliche Verhandlungen künftig nicht nur an der (elektronischen) Amtstafel der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung, sondern auch im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

Künftig soll daher auch die Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Behörde als eine „geeignete Kundmachungsform“ im Sinne des § 42 Abs. 1 anzusehen sein (vgl. die Überlegungen von *Hengstschläger/Leeb*, AVG [2005] § 42 Rz. 9; zum aktuellen Meinungsstand im Hinblick auf Kundmachungen im Internet vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG [2005] § 42 Rz. 8 bis 10 mwH sowie VwGH 28.2.2008, Zl. 2006/06/0204 = bbl 2008, 115 [*Giese*]).

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Neufassung des § 42 Abs. 1 letzter Satz kann § 44a Abs. 3 dritter Satz entfallen.

Zu Z 8 (Entfall des § 44a Abs. 3 letzter Satz):

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde das Rechtsinstitut der verhandlungsfreien Zeit (§§ 222 ff. ZPO) als nicht mehr zeitgemäß befunden und zur Gänze beseitigt. § 44a Abs. 3 soll daher entsprechend angepasst werden.

Zu Z 11 (§ 53a Abs. 2 erster Satz), Z 12 (§ 53a Abs. 3), Z 13 (Entfall des § 53a Abs. 4) und Z 14 (§ 53b letzter Satz):

Legistische Anpassungen im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Der vorgeschlagene § 53a Abs. 3 soll den – in § 53a Abs. 4 verwiesenen – § 51c ersetzen, dessen Entfall in Z 9 vorgesehen ist.

Zu Z 15 (§ 61 Abs. 1), Z 16 (§ 61 Abs. 4) und Z 17 (Entfall des § 61a):

Legistische Anpassungen im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Unter „Rechtsmittel“ im Sinne des § 61 soll künftig auch die Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu verstehen sein. § 61a verliert damit seinen Anwendungsbereich (vgl. § 35 des in Art. 1 vorgeschlagenen VwGVG). In § 61 Abs. 4 soll eine begriffliche Präzisierung vorgenommen werden.

Zu Z 24 (§ 69 Abs. 1 Z 3 und 4):

Siehe die Erläuterungen zu § 34 Abs. 1 Z 1 des in Art. 1 vorgeschlagenen VwGVG.

Zu Z 34 (Entfall des § 82a):

Diese Übergangsbestimmung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und kann daher entfallen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2), Z 12 (§ 30 Abs. 3 erster Satz), Z 27 (§ 43 Abs. 2) und Z 53 (§ 55 Abs. 1):

Terminologische Vereinheitlichung.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 und § 26), Z 7 (§ 24 zweiter Satz), Z 13 (§ 30 Abs. 3 zweiter Satz), Z 19 (§ 37 Abs. 3), Z 26 (§ 39 Abs. 6), Z 29 (§ 45 Abs. 2 erster Satz), Z 30 (§ 46 Abs. 1), Z 44 (Entfall des 5. Abschnittes des II. Teiles), Z 46 (§ 52a Abs. 1), Z 47 (§ 52b), Z 48 (§ 53 Abs. 1 erster Satz), Z 49 (§ 53a erster Satz), Z 54 (§ 56 Abs. 3), Z 55 (Entfall des § 56 Abs. 4), Z 56 (§ 57 Abs. 3), Z 57 (§ 64

Abs. 1), Z 59 (§ 64 Abs. 2), Z 61 (Entfall des § 64 Abs. 3a), Z 63 (Entfall des § 65) und Z 64 (§ 66 Abs. 1):

Legistische Anpassungen im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 1), Z 4 (Entfall des § 21 samt Überschrift), Z 8 (§ 25 Abs. 3), Z 15 (§ 32 Abs. 2), Z 16 (§ 34), Z 17 (§ 37 Abs. 1), Z 22 (§ 37a Abs. 1 und 2), Z 28 (§ 45 Abs. 1), Z 37 (§ 49a Abs. 2), Z 38 (§ 49a Abs. 6) und Z 41 (§ 50 Abs. 5a):

In der Praxis – insbesondere in Fällen von Verwaltungsstrafverfahren mit Auslandsbezug – stehen die Behörden immer wieder vor der schwierigen Frage, beurteilen zu müssen, ob sie – nach dem Legalitätsprinzip des § 25 Abs. 1 – zu (weiteren) Durchführung des Strafverfahrens verpflichtet sind oder eine solche – nach dem Opportunitätsprinzip – zu unterlassen haben. Eine Fehlentscheidung sowohl in die eine als auch in die andere Richtung kann für die betroffenen Organwalter straf-, disziplinar- und organhaftungsrechtliche Konsequenzen haben.

Infolge wiederholter und unsystematischer Novellierung ist das Legalitätsprinzip des § 25 Abs. 1 mittlerweile durch mehrere Ausnahmetatbestände eingeschränkt; die wichtigsten davon sind § 21 Abs. 1a (Absehen der Behörde von der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens) und § 34 (Abbrechen weiterer Erhebungen durch die Behörde). Ähnliche Rechtsfolgen normieren § 21 Abs. 1 (Absehen der Behörde von der Verhängung einer Strafe), § 21 Abs. 1b (Absehen anderer Verwaltungsbehörden von der Erstattung einer Anzeige) und § 21 Abs. 2 (Absehen der Organe der öffentlichen Aufsicht von der Verhängung einer Organstrafverfügung oder von der Erstattung einer Anzeige) vorgesehen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen aller dieser Ermächtigungen sind allerdings sehr unterschiedlich formuliert und stellen teils auf objektive Kriterien (wie das Ausmaß der „Folgen der Übertretung“), teils auf subjektive Kriterien ab (wie das Verschulden); die objektiven Kriterien wiederum sind teils konkreter Natur (wie das Ausmaß der „Folgen der Übertretung“), teils abstrakter (wie „[der] Grad und [die] Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen“).

Solche unterschiedlichen Kriterien enthält auch § 19 Abs. 1, wo einerseits an das „Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient,“ und andererseits an die „nachteiligen Folgen“ der Tat angeknüpft wird. Bei der Strafbemessung hat die Behörde innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens die Straftat und deren Ausmaß festzulegen. Die danach von der Behörde zu treffende Ermessensentscheidung wird durch § 19 Abs. 1 dergestalt determiniert, dass bestimmte Gesichtspunkte als Grundlage, dh. als fundamentale Ermessensrichtlinien für die Strafbemessung normiert werden. Da die Kriterien des § 19 Abs. 2 nur im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) maßgeblich sind, bildet die Ermessensrichtlinie des § 19 Abs. 1 die einzige Determinante für die Erlassung von Strafverfügungen (§ 47), Anonymverfügungen (§ 49a) und Organstrafverfügungen (§ 50). Zu berücksichtigen sind demnach nur objektive Umstände, subjektive Gesichtspunkte, insbesondere das Ausmaß des Verschuldens sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bleiben hingegen außer Betracht (vgl. RV 745 d.B. XIV. GP).

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 1):

Nach dem vorgeschlagenen § 19 Abs. 1 sollen „das Ausmaß und die Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen“ künftig die *ausschließliche* Grundlage für die Strafbemessung bilden.

Nach dem geltenden § 19 Abs. 1 kommt es ferner auf den Umstand an, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Zu diesem Tatbestandsmerkmal ist jedoch kritisch anzumerken, dass die meisten Verwaltungsübertretungen Begehungsdelikte sind, sodass es für die Verwirklichung des Deliktstatbestandes in der Regel nicht darauf ankommt, ob die Verwaltungsübertretung irgendwelche Folgen nach sich gezogen hat. Wie die Erläuterungen zur VStG-Novelle BGBl. Nr. 117/1978 (RV 745 d.B. XIV. GP, 2) zutreffend bemerken, kann dieser Umstand bei einer generellen Strafbemessung – wie sie beispielsweise bei der Festsetzung der Sätze für Organstrafverfügungen (heute: auch für Anonymverfügungen) zum Ausdruck kommt – nicht angewendet werden und daher nur bei einer individuellen Strafbemessung eine Rolle spielen. Die in den Erläuterungen in diesem Zusammenhang zum Ausdruck gebrachte Erwartung, dies könne etwa bei den Strafverfügungen der Fall sein, geht jedoch angesichts von ca. 1,5 Millionen pro Jahr erlassenen Strafverfügungen (*Wiederin*, Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts, 16. ÖJT Band III/1, 98 ff [100]) und der quantitativen Bedeutung der automatischen Überwachung (zB automatische Radarkontrollen) für die Erlassung von Strafverfügungen an der Realität vorbei. Ob die Tat „sonst nachteilige Folgen“ nach sich gezogen hat, kann im abgekürzten Verfahren von vornherein nicht berücksichtigt werden, weil keine Ermittlungsverfahren durchzuführen ist, auch nicht zu erheben ist, und die gemäß § 49 Abs. 1 von der Behörde anhand der darin genannten Beweismittel (eigene dienstliche Wahrnehmung, Geständnis, automatische Überwachung)

vorzunehmende summarische Prüfung wird es ihr in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle nicht ermöglichen, zu beurteilen, ob und inwieweit die Verwaltungsübertretung sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Das Tatbestandsmerkmal der „sonstigen nachteiligen Folgen“ soll daher entfallen; maßgeblich für die Strafbemessung im abgekürzten Verfahren sollen künftig ausschließlich das gesetzliche Tatbild und die Modalitäten der Begehung der Tat (sowie der gesetzliche Straffrahmen) sein und nicht außerhalb des Deliktstatbestandes liegende Begleitumstände. Im ordentlichen Verfahren kann der Umstand, ob eine Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, hingegen weiterhin im Rahmen der Strafbemessung als erschwerend berücksichtigt werden (vgl. VwGH 30.10.2006, Zl. 2006/02/0248, und 24.2.1995, Zl. 94/02/0468, bezüglich Verletzung oder Tod eines Arbeitnehmers).

Das Tatbestandsmerkmal „Ausmaß und Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen“ soll in der Folge ein zentrales Anknüpfungskriterium bilden (vgl. Z 8 [§ 25 Abs. 3], Z 16 [§ 34], Z 17 [§ 37 Abs. 1 Z 2 lit. b], Z 22 [§ 37a Abs. 1 Z 2 lit. b], Z 28 [§ 45 Abs. 1 Z 4 und 6] und Z 41 [§ 50 Abs. 5a]).

Zu Z 8 (§ 25 Abs. 3):

Nach dem vorgeschlagenen § 25 Abs. 3 sollen die Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht verpflichtet sein, (der Behörde) eine Verwaltungsübertretung anzuzeigen, wenn das Ausmaß und Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen gering sind. Anders als nach dem geltenden § 21 Abs. 1b soll es auf das Ausmaß des Verschuldens und auf spezialpräventive Gesichtspunkte hier nicht ankommen: Weder das eine noch das andere kann nämlich von den Gerichten und Verwaltungsbehörden im fraglichen Zeitpunkt seriös beurteilt werden.

Der vorgeschlagene § 25 Abs. 3 enthält lediglich eine (partielle) Einschränkung von allfälligen in anderen Gesetzen vorgesehenen Anzeigepflichten, normiert jedoch selbst keine Anzeigepflicht.

Z 16 (§ 34) und Z 28 (§ 45 Abs. 1):

Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt.

Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.

Nach dem vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 Z 5 soll die Behörde das Verfahren einstellen können, wenn die Strafverfolgung nicht möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er seinen Wohnsitz im Ausland hat und mit dem Wohnsitzstaat kein Rechtshilfeübereinkommen besteht, das die Durchführung des Strafverfahrens ermöglichen würde, aber auch dann, wenn die Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen ungeachtet eines bestehenden Rechtshilfeübereinkommens vom Wohnsitzstaat systematisch verweigert wird.

Nach dem vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 Z 6 soll die Behörde das Verfahren schließlich auch dann einstellen können, wenn die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen am Ausmaß und an der Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen unverhältnismäßig wäre. Hervorzuheben ist, dass das Ausmaß und die Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen nicht notwendigerweise gering sein müssen: Wäre der durch die Strafverfolgung verursachte Aufwand sehr hoch, kann eine Einstellung auch dann verfügt werden, wenn es sich um eine Verwaltungsübertretung handelt, durch deren Begehung öffentliche Interessen in nicht bloß geringem Ausmaß verletzt werden oder öffentliche Interessen verletzt werden, die keineswegs unbedeutend sind. Spezial- oder generalpräventive Gesichtspunkte haben bei dieser Beurteilung außer Betracht zu bleiben.

Nach dem vorgeschlagenen § 34 soll die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens vorläufig absehen können, solange die Strafverfolgung voraussichtlich nicht möglich ist (Z 1) oder voraussichtlich einen Aufwand verursachen würde, der gemessen am Ausmaß und an der Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen unverhältnismäßig wäre (Z 2). Bei dieser Beurteilung handelt es sich um eine Prognoseentscheidung: Ändern sich die die Beurteilung maßgeblichen Umstände wesentlich, soll das Strafverfahren doch einzuleiten oder fortzuführen sein; ergibt sich hingegen, dass die Strafverfolgung tatsächlich nicht möglich ist oder einen Aufwand verursachen würde, der gemessen am Ausmaß und an der Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen unverhältnismäßig wäre, soll gemäß dem vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 Z 5 bzw. 6 die Einstellung zu verfügen sein.

Zu Z 41 (§ 50 Abs. 5a):

Der vorgeschlagene § 50 Abs. 5a enthält eine – nunmehr an systematisch richtiger Stelle getroffene – Nachfolgeregelung zu § 21 Abs. 2. Sieht das Organ der öffentlichen Aufsicht von der Einhebung einer Geldstrafe mit Organstrafverfügung ab, hat es damit sein Bewenden, dh. der Straffall ist erledigt und eine Anzeige an die Behörde braucht demgemäß nicht erstattet zu werden.

Zu Z 15 (§ 32 Abs. 2), Z 17 (§ 37 Abs. 1), Z 22 (§ 37a Abs. 1 und 2), Z 37 (§ 49a Abs. 2) und Z 38 (§ 49a Abs. 6):

§ 32 Abs. 2 und § 49a Abs. 2 und 6 nehmen auf die §§ 19 Abs. 1 und 34 Bezug und sind daher entsprechend anzupassen. Das Bedürfnis nach Anpassung des § 37 Abs. 1 und des § 37a Abs. 1 und 2 VStG ergibt sich aus der vorgeschlagenen Neuregelung.

Zu Z 5 (§ 22 samt Überschrift):

Der vorgeschlagene Abs. 1 normiert eine generelle subsidiäre verwaltungsbehördliche Strafbarkeit. Eine Tat ist nur dann als Verwaltungsübertretung strafbar, wenn der Täter durch sie nicht das Tatbild einer von einem Gericht zu ahndenden strafbaren Handlung verwirklicht.

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 erster Satz sind, falls jemand mehrere selbstständige Verwaltungsübertretungen begangen hat (Delikt konkurrenz), die für diese vorgesehenen Strafen nebeneinander zu verhängen. Dasselbe gilt nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 zweiter Satz beim Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen (vgl. den vorgeschlagenen Art. II Abs. 3 EGVG) mit anderen Verwaltungsdelikten. Das damit normierte Kumulationsprinzip (Bestrafung jedes Delikts) gilt sowohl dann, wenn „jemand durch verschiedene Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen“ hat (Realkonkurrenz), als auch in dem Fall, dass eine begangene „Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen“ fällt (Idealkonkurrenz).

Zu Z 6 (Entfall des § 23):

Diese Bestimmung kann im Hinblick auf die in Art. 5 Z 2 (Art. I Abs. 2 EGVG) vorgeschlagene Generalklausel entfallen.

Zu Z 9 (§ 26 Abs. 2):

Bereinigung eines Redaktionsversehens im Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 50/2012.

Zu Z 10 (§ 27 Abs. 2a) und Z 11 (§ 28):

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Verwaltungsübertretung regelmäßig als dort begangen anzusehen, wo der Täter gehandelt hat oder, bei Unterlassungsdelikten, hätte handeln sollen (VwGH 20.10.2009, Zl. 2008/05/0078). Im Anwendungsbereich des § 9 differenziert die Judikatur: Wird ein zur Vertretung einer juristischen Person nach außen befugtes Organ gemäß § 9 Abs. 1 verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen, so ist der Tatort der Verwaltungsübertretung der Sitz der Unternehmensleitung (VwGH 12.7.2012, Zl. 2011/02/0029, und 14.12.2007, Zl. 2007/02/0277); nur dann, wenn die tatsächliche Leitung eines Unternehmens an einem anderen Ort als an dem im Firmenbuch eingetragenen Sitz des Unternehmens ausgeübt wird, ist dieser Ort als Tatort anzusehen (VwGH 26.4.2007, Zl. 2006/03/0138, und 14.11.2006, Zl. 2005/03/0102). Ist hingegen ein verantwortlicher Beauftragter im Sinn des § 9 Abs. 2 zweiter Satz bloß für einen Filialbetrieb bestellt, dann liegt der Tatort einer von diesem zu verantwortenden Verwaltungsübertretung nicht am Sitz der (zentralen) Unternehmensleitung, sondern am Standort der Filiale (VwGH 29.1.2004, Zl. 2003/11/0277, und 9.6.1995, Zl. 95/02/0228). Bei Delikten von juristischen Personen ist stets auf das betreffende Tatbild Bedacht zu nehmen (VwGH 15.9.2011, Zl. 2009/07/0180 und 21.6.2007, Zl. 2006/07/0118; *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁹ [2011], Rz. 829). Bei Verstößen gegen Melde-, Anzeige-, oder Ablieferungspflichten wird grundsätzlich auf den Sitz jener Behörde oder Dienststelle abgestellt, bei der die Meldung oder Anzeige zu erstatten, die Auskunft zu erteilen oder ein (behördlich angeforderter) Gegenstand abzuliefern ist (VwGH 23.11.2001, Zl. 99/02/0369; VwSlg. 14.398 A/1996; *N. Raschauer*, § 27 VStG Rz. 3, in *Raschauer/Wessely* [Hrsg.], *Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz* [2010]).

Wenn sich der Tatort im Ausland befindet (etwa weil der Täter im Ausland gehandelt hat bzw. hätte handeln sollen oder weil der Unternehmenssitz im Ausland liegt), können Verwaltungsübertretungen grundsätzlich nicht geahndet werden. In einigen Materiengesetzen sind deshalb eigene Zuständigkeitsregelungen für Verwaltungsstraftaten mit Auslandsbezug geschaffen worden (zB § 130 Abs. 7 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, § 107 Abs. 6 des Telekommunikationsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, § 24 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27/1993, § 27 Abs. 6 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, § 28 Abs. 11 des

Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, § 10 Abs. 2 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, BGBl. I Nr. 37/1999, § 32 Abs. 2 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972 und § 30 Abs. 3 des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 599/1987).

Mit der hier vorgeschlagenen Regelung soll eine einheitliche Vorgehensweise bei der Verfolgung von Verwaltungsübertretungen, bei denen der Tatort im Ausland liegt, sichergestellt werden:

Grundsätzlich soll bei einer Verwaltungsübertretung, die im Ausland begangen worden ist, auf den Hauptwohnsitz des Beschuldigten abgestellt werden. Bei der Beurteilung des Hauptwohnsitzes kommt es auf die polizeiliche Meldung an (vgl. die Ausführungen in *Hengstschläger/Leeb*, AVG [2004] § 3 Rz. 6). Liegt keine Hauptwohnsitzmeldung vor, haben die Behörden den Hauptwohnsitz anhand der tatsächlichen Lebensverhältnisse im Lichte der materiellen Kriterien des Art. 6 Abs. 3 B-VG zu bestimmen. Mangels eines Hauptwohnsitzes im Inland ist der gewöhnliche Aufenthalt des Beschuldigten (vgl. § 66 Abs. 2 JN) im Inland maßgeblich. Kommt keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht (etwa weil die Identität des Beschuldigten noch nicht feststeht oder kein Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland gegeben ist), so ist jene Behörde zuständig, die zuerst eine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2 VStG) gesetzt hat.

Wird eine im Ausland begangene Verwaltungsübertretung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens begangen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben wird. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird ein Unternehmen am Ort seiner Niederlassung betrieben (VwGH 18.5.1994, Zl. 92/03/0083); im Zweifel fällt dieser Ort mit dem Sitz des Unternehmens zusammen (VwGH 26.3.1987, Zl. 87/08/0031; VwGH 21.11.984, Zl. 81/11/0077). Bei einer in Filialen gegliederten Unternehmung ist der Ort des Filialbetriebes maßgeblich (VwGH 26.3.1987, Zl. 87/08/0031). Vgl. dazu auch weiterführend *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2004) § 3 Rz. 4, und die bereits zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 9. Wird das Unternehmen nicht im Inland betrieben, so soll jene Behörde zuständig sein, die zuerst eine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) gesetzt hat.

Z 14 (§ 31 samt Überschrift) und Z 45 (§ 52):

Die Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 2 wurde in der Praxis, insbesondere auch im Hinblick auf Verwaltungsstraftaten mit Auslandsbezug, als zu kurz erachtet. Um die Verfolgung aller Straftaten (insbesondere auch jener Fälle, in denen der Beschuldigte keinen Wohnsitz in Österreich hat und somit die Durchführung des Strafverfahrens wesentlich aufwendiger ist) sicherzustellen, soll die Verfolgungsverjährungsfrist von sechs Monaten auf ein Jahr angehoben werden.

Die Strafbarkeitsverjährung (vorgeschlagener Abs. 2) und die Vollstreckbarkeitsverjährung (vorgeschlagener Abs. 3) sollen wie bisher drei Jahre betragen.

Bei der Fristenhemmung wird im Entwurf zwischen der Strafbarkeits- und der Vollstreckbarkeitsverjährung unterschieden; die Hemmung der Verjährungsfrist bei bestimmten höchstgerichtlichen Verfahren betrifft sowohl die Strafbarkeitsverjährung, als auch die Vollstreckbarkeitsverjährung. Eine Hemmung der Strafbarkeitsverjährung soll in Zukunft auch eintreten, solange sich der Beschuldigte im Ausland aufhält, da Strafverfahren in diesen Fällen nicht oder nur mit erheblichen Aufwand durchgeführt werden können (vgl. § 60 Abs. 2 Z 4 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, und § 32 Abs. 3 lit. d FinStrG, wonach Zeiten, in denen sich der Bestrafte im Ausland aufgehalten hat, in die Vollstreckbarkeitsverjährung nicht eingerechnet werden; im gerichtlichen Strafrecht kann gemäß § 58 Abs. 3 Z 2 StGB Strafbarkeitsverjährung jedenfalls nicht eintreten, solange das Strafverfahren nicht rechtskräftig beendet wird). Da sich die Hemmung der Verjährung während jener Zeiten, in denen die Strafverfolgung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war, nur auf die Vollstreckungsverjährung, nicht aber auf die Strafbarkeitsverjährung bezieht, soll dieser Hemmungsgrund ausschließlich im vorgeschlagenen Abs. 3 normiert werden (vgl. VwGH 13.10.1993, Zl. 93/03/0144, und *Stöger*, § 31 VStG Rz. 8 mwN, in Raschauer/Wessely [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz [2010]).

In § 52 VStG ist der Verweis auf die Verfolgungsverjährungsfrist anzupassen.

Zu Z 18 (§ 37 Abs. 2 erster Satz), Z 20 (§ 37 Abs. 4), Z 21 (§ 37 Abs. 5 erster Satz), Z 22 (§ 37a Abs. 1 und 2), Z 23 (§ 37a Abs. 3 erster Satz), Z 24 (§ 37a Abs. 4) und Z 25 (§ 37a Abs. 5):

Die Betragsgrenzen in § 37 Abs. 2, § 37a Abs. 1 und § 37a Abs. 3 sollen entfallen; maßgebend soll ausschließlich das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe sein.

Da in der Praxis nach sechs Monaten meist noch nicht feststeht, ob sich die Strafvollstreckung als unmöglich erweisen wird, soll die Frist auf zwölf Monate ausgedehnt werden.

Nach § 37 Abs. 4 kann der Verfall in zwei Fällen ausgesprochen werden: Zum einen, wenn eine Geldstrafe verhängt wurde, der Strafbeschcheid aber nicht vollstreckt werden kann; und zum anderen, wenn gar kein Strafbeschcheid erlassen wurde, da bereits klar war, dass die Strafverfolgung unmöglich sein wird. Letzteres ergibt sich daraus, dass § 37 Abs. 4 darauf verweist, dass die Bestimmungen über den Verfall gemäß § 17 sinngemäß anzuwenden sind, womit auch § 17 Abs. 3 betreffend den objektiven Verfall anwendbar wird (*Stöger*, § 37 VStG Rz. 10 mwN, in Raschauer/Wessely [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz [2010]). § 17 Abs. 3 ermächtigt die Behörde, den Verfall als selbstständige Maßnahme (objektiver Verfall) auszusprechen, wenn der Tatbestand einer in ihre Zuständigkeit zur Strafverfolgung fallenden Verwaltungsübertretung erfüllt ist, eine bestimmte Person jedoch (aus welchen Gründen immer) nicht verfolgt werden kann, also Umstände vorliegen, die – wie die Verjährung – die Verfolgung ausschließen (vgl. VwGH 28.2.1996, Zl. 94/03/0263).

Zu Z 31 (§ 47 Abs. 1), Z 32 (§ 47 Abs. 2), Z 36 (§ 49a Abs. 1) und Z 40 (§ 50 Abs. 1):

Die Betragsgrenzen des § 47 Abs. 1 und 2 und des § 49a Abs. 1 sind zuletzt durch die Verwaltungsverfahrensnovelle 2002, BGBl. I Nr. 117/2002, erhöht worden. Ihre Erhöhung wird von den Ländern bereits seit längerem gefordert.

Durch die vorgeschlagene deutliche Erhöhung der Betragsgrenzen des § 47 Abs. 1 und 2 und des § 49a Abs. 1 soll der Anwendungsbereich der Erlassung von Anonymverfügungen und Strafverfügungen spürbar ausgedehnt werden. Dadurch soll den Verwaltungsstrafbehörden eine zweckmäßigere, raschere, einfachere und kostensparendere Erledigung standardisierter Straffälle (insbesondere im straßenpolizeilichen Bereich) ermöglicht werden.

Die Betragsgrenze des § 50 Abs. 1 von 36 Euro hat mittlerweile kaum einen Anwendungsbereich mehr, weil in zahlreichen Verwaltungsvorschriften höhere Beträge festgesetzt wurden: So gelten etwa für die – quantitativ bedeutsamsten – Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, (§ 100 Abs. 5a) und nach dem Kraftfahrsgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, (§ 134 Abs. 3) Höchstbeträge von 70 bzw. 210 Euro. Auch in anderen Verwaltungsmaterien gelten höhere Betragsgrenzen (zB § 82 Abs. 3 und § 83 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, § 37 Abs. 6 des Führerscheingesetzes, BGBl. I Nr. 120/1997, § 30 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes – Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, und § 21 Abs. 4 des Tiertransportgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 54/2007). Es erscheint daher geboten, auch diese Betragsgrenze deutlich anzuheben.

Zu Z 33 (§ 48 Abs. 2) und Z 34 (§ 49 Abs. 1):

Gemäß § 48 Abs. 2 sind Strafverfügungen zu eigenen Händen zuzustellen; eine Ersatzzustellung ist damit ausgeschlossen (§ 21 des Zustellgesetzes - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982).

Um eine erhebliche Kosteneinsparung zu erzielen, sieht der Entwurf den Wegfall der Eigenhandzustellung (mit den damit verbundenen hohen Portokosten) vor. Strafverfügungen sollen zunächst formlos ohne Zustellnachweis zugestellt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn in der Strafverfügung (auch) der Verfall beschlagnahmter Sachen oder ihres Erlöses angeordnet wird (*N. Raschauer*, § 47 VStG Rz. 19, in Raschauer/Wessely [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz [2010]). Nur in jenen Fällen, in denen die Geldstrafe nicht binnen vier Wochen nach Ausfertigung der Strafverfügung einbezahlt wird, hat eine Zustellung mit Zustellnachweis zu erfolgen. Die bisherige Eigenhandzustellung wird somit durch eine nachweisliche Zustellung, die auch eine Ersatzzustellung zulässt, ersetzt (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen in RV 113 d.B. XXIV. GP, 32, zum Wegfall der Eigenhandzustellung von Klagen nach 106 ZPO, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009). Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der nachweislichen Zustellung der Strafverfügung zu laufen und soll vier Wochen betragen.

Die Strafverfügung soll dem Beschuldigten also zunächst ohne Zustellnachweis zuzustellen sein. Wird die Geldstrafe nicht binnen vier Wochen nach Ausfertigung der Strafverfügung einbezahlt (etwa weil die Zahlung überhaupt unterbleibt oder verspätet erfolgt oder der Beschuldigte die Strafverfügung – aus welchen Gründen auch immer – nicht erhalten hat), so ist die Strafverfügung mit Zustellnachweis zuzustellen. Dem Beschuldigten wird die Möglichkeit eingeräumt, die Geldstrafe binnen vier Wochen nach der nachweislichen Zustellung einzubezahlen oder Einspruch zu erheben. Die vierwöchige Einspruchsfrist beginnt mit der nachweislichen Zustellung zu laufen; wird ein Einspruch schon vor der nachweislichen Zustellung erhoben, so hat dies zur Folge, dass die Behörde bereits zu diesem Zeitpunkt das ordentliche Verfahren einzuleiten hat.

Zu Z 35 (§ 49 Abs. 3a):

Nach der derzeitigen Rechtslage tritt die Strafverfügung mit dem Einbringen des Einspruchs endgültig außer Kraft, dies hat zur Folge, dass der Einspruch nicht wieder zurückgezogen werden kann (VwGH 20.11.1986, Zl. 86/02/0076). Nur ein Einspruch gegen das Ausmaß oder die Art der Strafe oder gegen die

Entscheidung über die Kosten kann, da hier die Strafverfügung selbst nicht außer Kraft tritt, rechtswirksam zurückgezogen werden (vgl. *Hengstschläger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁴ [2009], Rz. 866).

Da es in der Praxis oft vorkommt, dass ein Beschuldigter den Einspruch nach seiner Einbringung zurückziehen möchte und gleichzeitig den Strafbetrag einahlt, die Strafbehörde in diesen Fällen aber verpflichtet ist, ein Straferkenntnis (samt Vorschreibung eines Kostenbeitrages) zu erlassen, sieht der Entwurf die Möglichkeit der Zurückziehung eines Einspruchs vor Erlassung eines Straferkenntnisses vor. Da die Strafverfügung durch die Zurückziehung des Einspruchs wieder in Kraft tritt, hat die Strafbehörde kein Straferkenntnis zu erlassen, wodurch der Verwaltungsaufwand reduziert und eine Entlastung der Verwaltungsstraßenbehörden erzielt werden soll; der Beschuldigte wiederum hat durch die Zurückziehung des Einspruchs keinen Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu leisten, da die Behörde die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Zu Z 37 (§ 49a Abs. 2):

Die Neufassung des § 49a Abs. 2 dient der Anpassung an die Terminologie des neuen § 19 Abs. 1.

Zu Z 39 (§ 49a Abs. 9), Z 42 (§ 50 Abs. 6 vierter Satz) und Z 43 (§ 50 Abs. 7):

Wird der Strafbetrag verspätet (nach Ablauf der in § 49a Abs. 6 oder § 50 Abs. 6 VStG festgesetzten Frist) oder auf andere als die gesetzlich vorgesehene Weise (der eingezahlte Betrag kann anhand der vorgegebenen Identifikationsnummer des ursprünglich ausgegebenen Beleges dem Adressaten der Verfügung nicht zugeordnet werden) eingezahlt und weist der Beschuldigte im Strafverfahren die Zahlung nach, ist der Strafbetrag auf die verhängte Strafe anzurechnen oder – wenn das Strafverfahren eingestellt oder nur eine Ermahnung ausgesprochen wird – zurückzuzahlen (§ 49a Abs. 9 und § 50 Abs. 7 VStG). Eine andere Option steht der Behörde in diesem Fall nicht zur Verfügung. Der Anspruch auf Rückzahlung ist durch Klage gemäß Art. 137 B-VG beim Verfassungsgerichtshof geltend zu machen (vgl. *N. Raschauer*, § 49a VStG Rz. 16, in *Raschauer/Wessely*, *Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz* [2010]; *Thienel/Schulev-Steindl*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁵ [2009], 500 f).

Nach einem zwar verständlichen, mit dem Gesetzeswortlaut jedoch kaum zu vereinbarenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 14.323/1995) hat eine Rückzahlung allerdings dann nicht zu erfolgen, wenn sich die Behörde mit der wenn auch verspätet eingelangten Bezahlung der Anonymverfügung bzw. Organstrafverfügung „begnügt“ (kritisch *N. Raschauer*, § 49a VStG Rz. 16 und § 50 Rz. 20, in *Raschauer/Wessely* [Hrsg.], *Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz* [2010] und *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁹ [2011], Rz. 902). Der Entwurf greift den Gedanken dieses Erkenntnisses auf und schlägt vor, dass verspätete Einzahlungen des Strafbetrages bei Anonymverfügungen (dh. nach Ablauf von vier Wochen, jedoch innerhalb von zwölf Wochen nach Ausfertigung der Anonymverfügung) von der Behörde zu berücksichtigen sein sollen. Erst nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn der Strafbetrag nicht mittels Beleges (Abs. 4) bezahlt wird, ist der Strafbetrag zurückzuzahlen oder anzurechnen (§ 49a Abs. 9). Bei Organstrafverfügungen sind Einzahlungen nach Ablauf von zwei Wochen, jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an dem der Beleg am Tatort hinterlassen oder dem Beanstandeten übergeben wurde, von der Behörde zu berücksichtigen; eine Rückzahlung oder Anrechnung des Strafbetrages kommt erst nach Ablauf dieser Frist in Betracht (§ 50 Abs. 7). Die Behörde hat daher auch erst nach Ablauf dieser Frist Anzeige an die Behörde zu erstatten (§ 50 Abs. 6).

Z 50 (§ 54b Abs. 1), Z 51 (§ 54b Abs. 1a), Z 52 (§ 54b Abs. 3 letzter Satz) und Z 62 (§ 64 Abs. 5):

Um die Anzahl der Vollstreckungsverfahren zu verringern und damit Kosten zu sparen, sieht der Entwurf die Möglichkeit der Einmahnung von Geldstrafen oder sonst in Geld bemessenen Unrechtsfolgen vor der Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens vor. Abs. 1a sieht die Vorschreibung einer Mahngebühr in der Höhe von fünf Euro vor. In Anlehnung an die Regelung des § 409a Abs. 4 StPO soll Terminverlust dann eintreten, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei bei Ratenzahlungen in Verzug ist.

Zu Z 58 (§ 64 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht eine Anhebung des seit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 358/1990 (Euro-Anpassung durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001) unveränderten pauschalierten Verfahrenskostenbeitrages vor (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Kostenbeitragspauschalen des § 381 Abs. 3 StPO). Der pauschalierte Verfahrenskostenbeitrag soll künftig mindestens 10 Euro betragen. Bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen; der Verfahrenskostenbeitrag beträgt daher künftig pro Tag Freiheitsstrafe 10 Euro.

Zu Z 60 (§ 64 Abs. 3a):

Wird einem nicht Deutsch sprechenden Beschuldigten in einem Verwaltungsstrafverfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat ein Verfahrenshilfeverteidiger nach § 51a beigegeben, so ergibt sich für den Verfahrenshilfeverteidiger oft die Notwendigkeit, einen Dolmetscher zu den zur pflichtgemäßen Vertretung notwendigen Besprechungen beizuziehen. Die Bestellung dieses Dolmetschers ist eine Angelegenheit der Verteidigung und erfolgt daher nicht durch den unabhängigen Verwaltungssenat, sondern durch den Beschuldigten oder den als Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwalt. In Anlehnung an die Regelungen des § 64 Abs. 1 Z 1 lit. f ZPO und des § 393 Abs. 2 StPO soll künftig der Anspruch eines gemäß § 51a bestellten Verfahrenshelfers auf Barauslagenersatz für einen von diesem beigezogenen Dolmetscher gesetzlich abgesichert werden.

Hat der Verfahrenshilfeverteidiger eine Übersetzungshilfe selbst in Auftrag gegeben, so sind die dafür entstandenen Kosten zunächst von diesem tatsächlich zu bestreiten und können dann im Wege des § 64 Abs. 3a beim unabhängigen Verwaltungssenat, der für die Entscheidung über den Antrag auf Beigegebung eines Verfahrenshilfeverteidigers gemäß § 51a zuständig war, geltend gemacht werden. Im Hinblick auf die Höhe der zu vergütenden Kosten verweist der Entwurf auf die für Dolmetscher geltenden Bestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes 1975, BGBl. Nr. 136/1975 (in seiner jeweils geltenden Fassung). Über den Antrag hat der unabhängige Verwaltungssenat durch Einzelmitglied zu entscheiden (vgl. dazu auch VwSlg. 16.820 A/2006).

Zu Artikel 8 (Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 3), Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 4), Z 4 (§ 1 Abs. 2), Z 6 (§ 3 Abs. 2 erster Satz), Z 7 (§ 7), Z 8 (§ 10), Z 9 (Entfall des § 11 Abs. 2 letzter Satz) und Z 10 (§ 11 Abs. 4 letzter Satz):

Legistische Anpassungen im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2):

Bereinigung eines Redaktionsversehens im Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 50/2012.

Zu Z 5 (§ 1a):

Wie bei der Einleitung und Durchführung des Vollstreckungsverfahrens vorzugehen ist, ist im VVG derzeit nicht ausdrücklich geregelt.

In einem Erkenntnis vom 12. Jänner 1954, Zl. 1724/53, hat der Verwaltungsgerichtshof ein Recht der Partei auf Einleitung des Vollstreckungsverfahrens noch rundweg verneint. Demgegenüber vertreten etwa *Walter/Thienel* (Verwaltungsverfahrensgesetze II² [2000], Anm. 7 zu § 1 VVG [Hervorhebung im Original]) im Anschluss an *Hellbling* (Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen II [1954], 473 f) folgende Auffassung:

„Bei Vollstreckung der von den Vollstreckungsbehörden selbst erlassenen Vollstreckungstitel ist das Vollstreckungsverfahren grundsätzlich **von Amts wegen einzuleiten**.

...

Wenn der Vollstreckungstitel in einem auf Grund eines Parteiantrags eingeleiteten Verfahren geschaffen worden ist, hat auch die Vollstreckung nur auf Antrag der Partei zu erfolgen (s dazu § 11 Abs 2 VVG: „... Partei ..., auf deren Antrag und in deren Interesse die Vollstreckungshandlungen vorgenommen wurden“). Dies gilt jedoch insoweit nicht, als der Vollstreckungstitel der Partei Verpflichtungen (zB Auflagen) auferlegt, deren Erfüllung die Behörden von Amts wegen wahrzunehmen hat; in diesem Fall ist die Vollstreckung von Amts wegen einzuleiten.“

Diese unklare Rechtslage führt zu Rechtsunsicherheit und ist wegen des Legalitätsprinzips des Art. 18 Abs. 1 und des Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Art. 83 Abs. 2 B-VG auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Ob das Vollstreckungsverfahren von Amts wegen und/oder auf Antrag des Berechtigten (betreibender Gläubiger) einzuleiten ist, soll sich nach dem vorgeschlagenen Abs. 1 nach dem *Inhalt* der zu vollstreckenden Verpflichtung richten:

- Liegt die Erfüllung dieser Verpflichtung (zumindest auch) im öffentlichen Interesse, so soll die Vollstreckung gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 1 erster Satz von Amts wegen einzuleiten sein.
- Ein Recht, die Einleitung der Vollstreckung zu beantragen, soll gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 1 zweiter Satz nur den jeweils Anspruchsberechtigten zukommen. Anspruchsberechtigter kann prinzipiell jede Partei des Titelverfahrens sein, also nicht nur die Partei, die den

verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, sondern auch eine Partei, in deren Interesse dem Inhaber einer Bewilligung die Einhaltung bestimmter Auflagen vorgeschrieben wurde (zB ein Nachbar).

Hervorzuheben ist, dass sich die Anwendungsbereiche von Abs. 1 erster und zweiter Satz überschneiden können: Je nachdem, ob die Einhaltung einer Auflage ausschließlich im Interesse der Partei (Abs. 1 zweiter Satz) oder auch im öffentlichen Interesse gelegen ist (Abs. 1 erster Satz), kann die Vollstreckung entweder *nur* oder *auch* auf Antrag einzuleiten sein.

Für die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens soll im vorgeschlagenen Abs. 2 der Grundsatz der Amtswegigkeit (Offizialmaxime) normiert werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 2 Z 8 und 9), Z 3 (§ 5 Abs. 2 Z 9), Z 4 (§ 5 Abs. 2 Z 10, 11, 12 und 13), Z 5 (§ 5 Abs. 4), Z 8 (§ 15 Abs. 2 Z 1) und Z 9 (Buchstabe h Z 3 der Anlage 2):

Durch das EU-VStVG wurde der Rahmenbeschluss 2005/214/JI für den Verwaltungsbereich durchgeführt. Durch Art. 3 des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI, der die Bedingungen festlegt, unter denen die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen ist, zu der der Bestrafte nicht persönlich erschienen ist, nicht verweigert werden darf, wurde Art. 7 Abs. 2 und Buchstabe h Z 3 des Anhangs zum Rahmenschlusses 2005/214/JI abgeändert. § 2 Z 8 und 9, § 5 Abs. 2 Z 9 bis 13, § 5 Abs. 4 und § 15 Abs. 2 Z 1 EU-VStVG und Buchstabe h Z 3 der Anlage 2 zum EU-VStVG sind an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Die konsolidierte Fassung der Bescheinigung (Anlage 2 zum EU-VStVG) soll auf der Webseite des Bundeskanzleramtes abrufbar sein, wobei die Möglichkeit bestehen soll, das Formular elektronisch auszufüllen.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 2 Z 1):

Terminologische Anpassung.

Zu Z 6 (§ 7) und Z 7 (§ 8 und 14 Abs. 1):

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 10 (Änderung des Zustellgesetzes):

Zu Z 1 (§ 2 Z 1):

Klarstellung des so genannten „formellen Empfängerbegriffes“: Wer „Empfänger“ im Sinne der zustellrechtlichen Vorschriften ist, ist von der Behörde in der Zustellverfügung (§ 5) zu bestimmen. Im Regelfall wird es sich dabei um die Person handeln, für die der Inhalt des zuzustellenden Dokuments bestimmt ist („materieller Empfängerbegriff“); dies muss aber nicht der Fall sein (zB gesetzlicher Vertreter, Zustellungsbevollmächtigter).

Zu Z 2 (§ 2 Z 6 und 7):

Legistische Anpassung.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 2):

Anpassung der Ressortbezeichnung.

Zu Z 4 (Überschrift zu § 19 und § 29 Abs. 1 Z 7 und 11), Z 5 (§ 19 Abs. 1, § 22 Abs. 2 und 4 und § 35 Abs. 3 letzte Satz) und Z 9 (§ 29 Abs. 1 Z 8):

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht die Möglichkeit der Vornahme so genannter Sammelzustellungen über die „Zentrale Zustellung Justiz“, welche im Zustellformular als Absender aufscheint. Die Zuordnung der in der Sammelzustellung enthaltenen Dokumente (§ 2 Z 2 ZustG) zum jeweiligen Verfahren erfolgt durch ein bei der „Zentralen Zustellung Justiz“ eingerichtetes Register.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll klargestellt werden, dass in Fällen, in denen die von der Behörde verfügte Zustellung durch eine solche eigene Organisationseinheit veranlasst wird, die Übermittlung der Zustellnachweise und die allfällige Zurückstellung nicht zugestellter Dokumente an die die Zustellung veranlassenden Organisationseinheit (den „Absender“) erfolgen können, die (der) diese wiederum an die Behörde weiterzuleiten hat.

Zu Z 6 (§ 25 Abs. 1 erster Satz) und Z 7 (§ 25 Abs. 1 zweiter Satz):

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Beschränkung der Kundmachung auf die herkömmliche Form der Verlautbarung „durch Anschlag“ erscheint nicht mehr zeitgemäß und soll daher entfallen.

Zu Z 8 (§ 27 Z 2):

Ermöglichung einer flexibleren Verwendung der Zustellformulare.

Zu Artikel 11 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):**Zu Z 1 (§ 254 Abs. 1):**

Legistische Anpassung im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012: Die Z 1 und 4 des § 254 Abs. 1 können im Hinblick auf die in Art. 7 Z 14 vorgeschlagene Änderung des § 31 VStG entfallen. Da die Handhabung des Verwaltungsstrafrechts keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist, könnte die Z 2 von vornherein nur auf die Bürgermeister (Art. 119 Abs. 2 B-VG) Anwendung finden. Die strukturgleiche Einschränkung der Vollenwendbarkeit des VStG gemäß Art. I Abs. 2 Abschnitt B EGVG soll allerdings mit der in Art. 5 Z 2 (Art. I Abs. 2 EGVG) vorgeschlagene Einführung einer Generalklausel entfallen, sodass ihre Beibehaltung (nur) im Anwendungsbereich des § 254 Abs. 1 schon aus diesem Grund keinen Sinn macht.

Zu Artikel 12 (Änderung der Exekutionsordnung):**Zu Z 1 (§ 1 Z 10), Z 2 (§ 1 Z 12), Z 3 (§ 1 Z 12), Z 4 (§ 1 Z 14) und Z 5 (§ 405 Abs. 3):**

Da in § 1 Z 12 noch von Erkenntnissen des Reichsgerichtes die Rede ist, soll diese Bestimmung aus gegebenem Anlass – stufenweise – an die geltende bzw. mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Rechtslage angepasst werden.

Der Begriff der „Verwaltungsbehörden“ ist in einem umfassenden, funktionellen Sinn zu verstehen (vgl. § 1 ZustG). Eine gesonderte Nennung von „öffentlichen Organen“ (vgl. die geltende Fassung des § 1 Z 10, 12 und 14) erübrigt sich damit.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986):**Zu Z 1 (Bezeichnung des bisherigen § 16a als § 17 und Entfall des § 17):**

Da § 17 Abs. 2 als derogierende Norm keinen zeitlichen Geltungsbereich hat (vgl. RV 314 d.B. XXIII. GP, 14) und der in § 17 Abs. 3 verwiesene frühere § 58 Abs. 8 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259/1970, durch die Patentrechts- und Gebührennovelle 2004, BGBl. I Nr. 149/2004, aufgehoben worden ist (vgl. RV 621 d.B. XXII. GP, 7 f), kann § 17 zur Gänze entfallen.

Zu Z 2 (§ 17b Abs. 20 Z 1):

Bereinigung eines Redaktionsversehens in der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009.

Zu Z 3 (§ 17b Abs. 23):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 4 (Abschnitt A Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Bereinigung eines Redaktionsversehens im 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 35/2012.

Zu Z 5 (Abschnitt A Z 3 des Teiles 2 der Anlage zu § 2) und Z 6 (Abschnitt D Z 2a des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die als „Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG) derzeit zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörenden „Angelegenheiten des Bundesfinanzgerichtes“ sollen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen übertragen werden.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundesgesetzblattgesetzes):

Bereinigung eines Redaktionsversehens in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.